

Rund um Bildung (Auswahl)

„Schulgesetz und Schulordnungen im Freistaat Sachsen (+ Lehrerdienstrecht)“ • ISBN 3-415-02762-7

„Sächsisches Schulgesetz – Handkommentar (+ Lehrerdienstrecht)“ • ISBN 3-472-02260-4

„Landesrecht Sachsen“ (Prof. Peter Musall) • ca. 40 Gesetze und Verordnungen • ISBN 3-8329-0829-3

Gesetze und Verordnungen im Internet schnell finden: in Google den Suchbegriff und „juris“ eingeben

www.blk-bonn.de/links.htm Linksammlung zu Kultusministerien sowie Behörden und Organisatoren

www.SchulLink-Luchterhand.de Datenbank für Schulmanagement • Tel. 09261 969-0

„Treibhäuser der Zukunft“ 3xDVD • ISBN 3-407-85830-2 • www.reinhardkahl.de, www.archiv-der-zukunft.de

„Klassenleben“ • ein Film von Hubertus Siegert • www.klassenleben.de

„Rhythm is it“ • Dokumentarfilm • Bildungsprojekt der Berliner Philharmoniker • DVD's über Buchhandel
www.rhythmisit.com/de

Kultusministerkonferenz (KMK) • Tel. 0228 501-0 / Tel. 030 25418-400 • www.kmk.org

Bundeselternrat (BER) • Tel. 03301 5755-37, -38 • www.bundeselternrat.de

Technische Universität Dresden, Fakultät Erziehungswissenschaften • Tel. 0351 463-0 • www.tu-dresden.de/erzw

Universität Leipzig Erziehungswissenschaftliche Fakultät • Tel. 0341 97 31 400

www.uni-leipzig.de/~erzwiss/

Statistisches Landesamt Kamenz • Tel. 03578 33-1913 • www.statistik-sachsen.de

Sächsisches Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung, Comenius Institut • Tel. 0351 8324-30

www.comenius-institut.de

Sächsische Akademie für Lehrerfortbildung (SALF) • Tel. 03521 4127-0 • <http://marvin.sn.schule.de/~salf>

Sächsischer Landtag • Tel. 0351 4935-0 • www.landtag.sachsen.de

Sächsischer Lehrerverband e. V. (SLV) • Tel. 0351 839220 • www.slv.de

Gewerkschaft Bildung und Erziehung (GEW) • Tel. 0341 49474-12 • www.gew-sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Soziales (SMS) • Albertstraße 10 • 01097 Dresden • Tel. 0351-564-0

www.sms.sachsen.de

Zentraler Broschürenversand des Sächsischen Ministerien • Tel. 0351 2103671 /72

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK) • Postfach 10 09 10 • 01076 Dresden • Tel. 0351 564-0

www.sachsen-macht-schule.de

Landeschülerrat Sachsen (LSR) • Hoyerswerdaer Straße 1 • 01099 Dresden • Tel. 0351 56347-35 • Fax -36

lsr-sachsen@gmx.de • www.lsr-sachsen.de

Landesbildungsrat Sachsen (LBR) • PF 10 09 10 • 01076 Dresden • Tel. 0351 564-2712

www.iinib.med.tu-dresden.de/diabetes/lbr/Index.htm

Landeselternrat Sachsen (LER) • Hoyerswerdaer Straße 1 • 01099 Dresden • Tel. 0351 56347-32 • Fax -33

info@ler-sachsen.de • www.ler-sachsen.de (Hier finden Sie auch eine ständig erweiterte und

aktualisierte Linksammlung.)

Folgende Landesausschüsse hat der LER eingerichtet:

Grundschulen: Martin Grantz • Tel. 0174 3523386 • m.grantz@hs-zigr.de

Förderschulen: Sylvana Hauck • Tel. 03576 205994 • hauck-syl@web.de

Mittelschulen: Ralf Lippmann • Tel. 0179 2191430 • LippmannLippi@aol.com

Gymnasien: Roger Hoffmann • Tel. 03722 815740 • firepro@t-online.de

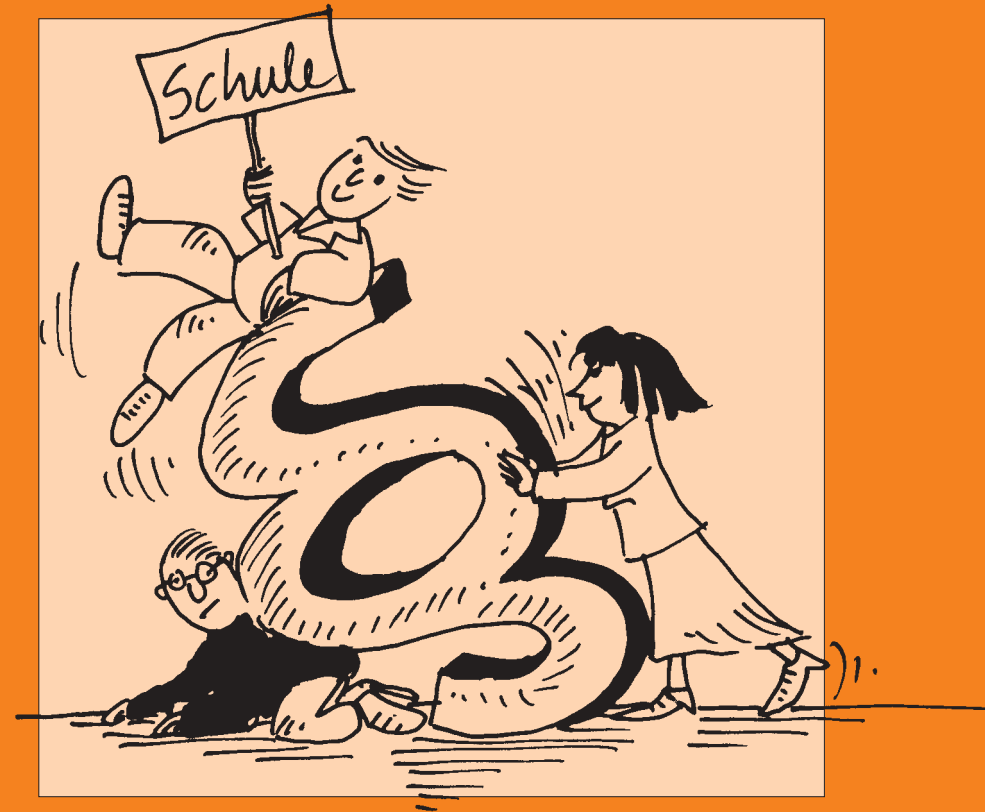
Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten:

Dr. Astrid Grüttner • Tel. 0351 8116310 • astrid.gruettner@web.de

Dipl. Psych. Claudia A. Reinicke • Tel. 0351 2649033 • claudiaa.reinicke@t-online.de

3. Handreichung für Elternvertreter
in Sachsen

Schulgesetze zu kennen,



hilft Eltern weiter!

Es gibt keine problematischen Eltern und Lehrer,
aber es gibt Eltern und Lehrer, die Probleme haben.

- 2 Vorwort
- 3 Grußwort des Kultusministers

Die Grundlagen

- 4 Grundgesetz und Schule
- 5 Gesetze und Verordnungen
- 8 Verwaltung – Rechtsmittel *)
- 12 Rechtsstellung der Elternvertretung *)
- 22 Datenschutz
- 26 Urheberrecht – Pflichtexemplare

Eltern arbeiten erfolgreich mit

- 28 Schulnetzplanung
- 32 Schulweg – Schülerbeförderung – Schulbezirk
- 34 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- 37 Schulverweigerung
- 38 Werbung *)
- 40 Sponsoring
- 41 Weitere Antworten auf oft gestellte Fragen *)

- 45 Legende

- 46 Adressen

*) Bei der Bearbeitung des Themas durch die Beantwortung von typischen Elternfragen wurden bewusst nur die Anliegen, die die Mitwirkung von *Elternvertretern* betreffen und die *tatsächlich* und mehrheitlich an die Geschäftsstelle des LER über Telefon, E-Mail oder Briefe gestellt, bzw. an die sächsischen Landes- und Kreis-Elternvertreter heran getragen worden sind, aufgeführt. Beantwortet wurden diese Fragen von Elternvertretern des Landeselternrates – aufgrund ihrer in der praktischen Arbeit erworbenen Kenntnisse.

Liebe Eltern,

die vorliegende Broschüre wurde von Eltern für Eltern geschrieben. Sie ist die dritte Handreichung für Elternvertreter in Sachsen, welche jeder Klassenelternsprecher bei seiner Wahl am Anfang des Schuljahres erhalten sollte.

Der Schwerpunkt unserer Ausführungen liegt diesmal auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Elternvertretung.

Natürlich ist es immer von Vorteil, wenn Lösungen ohne das Einlegen von Widerspruch und Klage gefunden werden, aber manchmal ist das Anwenden von Rechtsmitteln eine notwendige Voraussetzung für das Erzielen eines befriedigenden Ergebnisses. Es ist wichtig, hier Grundkenntnisse zu haben. So erhalten Sie auf den nachfolgenden Seiten einen kleinen ausgewählten Überblick über die Zusammenhänge sowie eine Anregung dazu, wie Sie sich selbst weiter helfen können.

Lehrer und Eltern sehen dieselben Dinge ja oft anders. Jeder hat seinen eigenen Blickwinkel, andere Erfahrungen, Erwartungen sowie Bewertungen und hält unterschiedliche Lösungswege für richtig. Und schon ergeben sich die vielen kleineren und größeren Probleme, über die im Einzelfall dann sogar heftig gestritten wird. Das liegt in der Natur der Sache: Wer sich einbringt und seine Meinung äußert, wird auch Widerspruch erfahren. Hier müssen die Argumente auf den Tisch, es darf gestritten werden, manchmal muss Hilfe geholt werden und glücklich ist, wer es schafft, einen kühlen Kopf zu bewahren und wer niemanden persönlich angreift und in der Hitze der Auseinandersetzung verletzt.

Wir Elternvertreter haben jedenfalls großes Glück, wenn „unser“ Schulleiter demokratische Mitarbeit zulässt und sie auch selbst glaubwürdig umsetzt. Vielleicht sagt sich auch so mancher Schulleiter, dass ihm nichts Besseres geschehen kann, als einen engagierten und kooperativen Elternrat zu bekommen. Das wäre dann so, wie's sein soll wenn, und das ist wichtig, diese Zusammenarbeit auch durch nachhaltiges Ringen um Kompromisse und faires Austragen von Meinungsverschiedenheiten geprägt ist und wenn nicht der Weg des geringsten Widerstandes gegangen wird.

Einfache und eindeutige Antworten gibt es nicht immer! Meist müssen erst länger dauernde Prozesse in Gang gesetzt werden, wenn man wirklich vorankommen will. Dazu wünschen wir Ihnen Erfolg.

Der Vorstand des Landeselternrates

Erfolgreich ist Elternarbeit nur, wenn Schüler und Lehrer davon profitieren.

Liebe Eltern,

Familien und Bildung sind untrennbar miteinander verbunden.

Deshalb braucht die gute Schule das Engagement, die Verantwortungsbereitschaft und das vertrauensvolle Miteinander von Schülern, Lehrern und Eltern.

Engagierte Elternvertreter haben das längst erkannt und nutzen aktiv die im Sächsischen Schulgesetz verankerten Mitwirkungsrechte. Sie sind wichtige Partner der Schulen im Freistaat Sachsen. Für diesen ehrenamtlichen Einsatz möchte ich Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Die nunmehr dritte Ausgabe der Handreichung für Elternvertreter in Sachsen will Ihnen Hilfe und Unterstützung geben und die gesetzlichen Rahmenbedingungen Ihrer Arbeit verdeutlichen. Dieses Wissen soll Ihnen Sicherheit vermitteln und helfen, Herausforderungen konstruktiv anzugehen.

Neben der Information über wichtige Gesetze und Verordnungen enthält die neue Handreichung auch Antworten auf konkrete Fragen von Elternvertretern. Gerade dadurch wird deutlich, welche umfangreichen Möglichkeiten Sie in Ihrem Engagement zum Wohle der Kinder und Jugendlichen haben. Das soll noch mehr Eltern ermutigen, an schulischer Bildung und Erziehung mitzuwirken und aktiv an Gestaltungsprozessen in der Schule teilzunehmen. Sicherlich werden auch bereits erfahrene Elternvertreter manche Anregung finden.

Mein persönlicher Dank gilt den Menschen der Geschäftsstelle des Landeselternrates Sachsen für die Erarbeitung dieser Broschüre. Ich bin überzeugt, Ihr Einsatz hilft Eltern weiter!

Dresden, im Dezember 2005



Steffen Flath
Sächsischer Staatsminister für Kultus



Unser Grundgesetz (Auszüge) www.bundesregierung.de **Präambel**

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

I. Die Grundrechte

- Artikel 1** (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
 (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
- Artikel 2** (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- Artikel 6** (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- Artikel 7** (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- Artikel 17** Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.
- Artikel 19** (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.
- Artikel 20** (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt ...

Die Scheu vor der Verantwortung ist eine Krankheit unserer Zeit.
Otto v. Bismarck 1815–1898

Deutschland ist nach dem Grundgesetz ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Die wesentlichen Grundfragen und Leitentscheidungen werden durch das Parlament getroffen und in Gesetzen festgeschrieben. Das Bundesverfassungsgericht ist legitimiert, das Grundgesetz verbindlich auszulegen.

Durch das Grundgesetz wird auch die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern geregelt. Bildungsaufgaben sind Ländersache.

Die Bundesländer treffen sich regelmäßig in der Kultusministerkonferenz (KMK) und sprechen miteinander.

Der Gesetzgeber (Sächsischer Landtag) regelt alle wesentlichen Fragen des Schulrechts im **Schulgesetz**. Er trifft alle Entscheidungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung wie die Erziehungs- und Bildungsziele oder die Bestimmungen zur Gliederung des Schulwesens und nimmt notwendige Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Individualsphäre, wie z. B. die Schulpflicht oder die Ordnungsmaßnahmen, vor.

Der Gesetzgeber ermächtigt darüber hinaus ausdrücklich das Kultusministerium dazu, weitere Regelungen zu treffen, die nach Inhalt, Zweck und Ausmaß begrenzt sein und sich im Rahmen der Gesetze bewegen müssen. Zum Beispiel ermächtigt der Sächsische Landtag im § 50 SchulG das Sächsische Staatsministerium für Kultus dazu, durch **Rechtsverordnung** die Einzelheiten zur Elternvertretung zu regeln, also die Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) zu erlassen.

Zweites Beispiel: Er ermächtigt im § 62 SchulG das Sächsische Kultusministerium dazu, durch Rechtsverordnungen die Schulordnungen und Prüfungsordnungen zu erlassen.

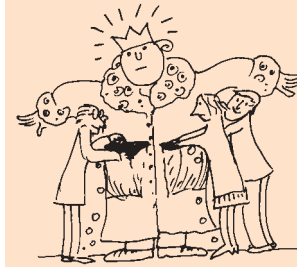
Die Umsetzung der Gesetze und Verordnungen werden für die Behörden u. a. durch **Verwaltungsvorschrift** (VwV) bestimmt. Deshalb erlässt der Staatsminister für Kultus allgemeine Verwaltungsvorschriften für seinen Geschäftsbereich. Sie bedürfen keiner rechtlichen Grundlage.

Die Parlamente (Legislative) erlassen Gesetze und damit die Grundlage, auf der die Regierungen (Exekutive) arbeiten.

Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften müssen bei Bedarf dort geändert werden, wo sie entstanden sind.

Es macht also keinen Sinn für die Bürger (Elternvertreter), wenn Sie die falschen Adressaten ansprechen und Anregungen oder Veränderungswünsche an sie herantragen oder von ihnen zu fordern versuchen.

Grundgesetz der
Bundesrepublik
Deutschland



Die Staatsregierung
wird bei Erledigung
ihrer Aufgaben
vom Landtag,
der ja unmittelbar
von den Bürgern
gewählt worden ist,
kontrolliert.

S. 19 Bürgerbuch
www.sachsen.de/de/bf/buergerbuch/der_einstieg/bund_laender_und_kommune

Sächsisches Gesetz zur
Übertragung der
Zuständigkeit zum
Erlass allgemeiner VwV

Verfassung des Freistaates Sachsen, 5. Abschnitt Die Gesetzgebung

Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags

Wie entsteht das sächsische Schulgesetz?

Gesetz-Entwürfe und Wünsche zur Gesetzesänderung können wie folgt im sächsischen Landtag eingebracht werden:

- durch die im Parlament (Legislative) vertretenen Parteien
- durch die Staatsregierung (Exekutive)
- vom „Volk“ direkt

Wenn eine Landtagspartei der Initiator ist

- Erarbeitung des Entwurfes durch eine Fraktion
- ggf. Abstimmung mit den Fraktionen
- ggf. Prüfung der Haushaltsmittel
- ggf. schriftliche und/oder mündliche Anhörung von Außenstehenden

Wenn das Kultusministerium der Initiator ist

- Erarbeitung eines Entwurfes durch das Fachreferat
- Abstimmung im Ministerium zu fachlichen, haushaltsrechtlichen und juristischen Fragen
- Beteiligung von Außenstehenden, Anhörung im Landesbildungsrat
- Prüfung im Normprüfungsausschuss (NPA) des Justizministeriums (SMJus)
- Abstimmung im Kabinett (also mit den anderen Ministerien)

- ↓
- 1. Lesung im Landtagsplenum: Vorstellung des Entwurfes als Drucksache Nr. XY
 - Bearbeitung durch den federführenden Ausschuss: Einbeziehung beteiligter Ausschüsse, ggf. Anhörung von Sachverständigen sowie juristische Prüfung, → Einarbeitung von Änderungen und Erstellung einer Beschlussempfehlung für das Plenum
 - 2. Lesung im Plenum: detaillierte Debatte der Beschlussempfehlung
 - ggf. Einarbeitung von Änderungsanträgen
 - 3. Lesung (bei Annahme von Änderungsanträgen zur nächsten Sitzung, sonst sofort): Abstimmung mit einfacher Mehrheit (keine Debatte mehr)
 - Bei Annahme: Ausfertigung durch den Landtagspräsidenten sowie Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.)

Wenn das „Volk“ der Initiator ist

- **Volksantrag**
Jeder stimmberechtigte Bürger hat das Recht, einen Volksantrag in Gang zu setzen. Es müssen 40.000 Unterschriften auf amtlichen Formularen gesammelt werden, die anschließend von den Einwohnermeldeämtern bestätigt und beim Landtagspräsidenten abgegeben werden müssen. Dieser holt die Stellungnahme der Staatsregierung zur Zulässigkeit des Volksantrags ein, prüft die Unterschriften und entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit. Hält er ihn für verfassungswidrig, muss er den Verfassungsgerichtshof einbeziehen. Die Entscheidungsformel macht er im Sächsischen Amtsblatt bekannt. Außerdem veröffentlicht er den Volksantrag mit dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf einschließlich Begründung im Sächsischen Amtsblatt. Nach einer Anhörung der Antragsteller entscheidet der Landtag über den Volksantrag.
- **Volksbegehren**
Wenn der Landtag innerhalb von 6 Monaten seit der Veröffentlichung des Volksantrages diesem nicht zugestimmt hat, können die Antragsteller innerhalb weiterer 6 Monate die Einleitung eines Volksbegehrens erklären. Hier müssen nun 450.000 Unterschriften bei Einhaltung einer Frist von 8 Monaten nach selbem Prozedere gesammelt werden. Ist dies erfolgreich und wird das Gesetz weiterhin vom Landtag abgelehnt, kommt es zum
- **Volksentscheid**
Bei Einhaltung der vorgegebenen Fristen werden alle wahlberechtigten Bürger Sachsens zur Wahl aufgerufen. Sie müssen dem Gesetzentwurf ihre Stimme geben oder verweigern. Der Landtag kann einen eigenen Gesetzentwurf beifügen. Die einfache Mehrheit entscheidet am Ende über das neue Gesetz.

Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG)

VO des SMJus zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid

VwV Öffentlichkeitsarbeit

Die Erstattung der Kosten ist im VVVG geregelt. Beim Volksantrag tragen die Antragsteller bis zum Einreichen der Unterschriftenlisten beim Landtagspräsidenten die Kosten selbst.



Wie entstehen die Verordnungen für die sächsische Schule?

Wenn im Schulgesetz festgelegt worden ist, dass Näheres durch Rechtsverordnung (VO) geregelt wird, kann das Kultusministerium eine VO erlassen. Dazu ist der Landesbildungsrat (LBR) zu hören. Der Landtag muss nicht einbezogen werden.

Bei allen schulischen Maßnahmen, die einen Eingriff in die Rechtsstellung des Schülers oder der Eltern bedeuten können, kann ein unabhängiges Gericht angerufen werden. *Art. 19 (4) Grundgesetz (GG)*

Typischerweise wird dann zunächst bei der Schule Widerspruch gegen die fragliche Entscheidung eingelegt, als erster Schritt des Rechtsschutzes.

Auch gegen jeden belastenden Eingriff, z. B. einen Verwaltungsakt, aber auch eine körperliche Züchtigung, die den Empfänger belastet, können Rechtsmittel eingelegt werden.

Handelt es sich bei der angegriffenen schulischen Entscheidung um einen so genannten Verwaltungsakt, muss dieser eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Vom Verwaltungsakt abzugrenzen ist das so genannte schlichte Verwaltungshandeln. Die Abgrenzung ist im Einzelnen umstritten. Da Schüler und Eltern ohne juristischen Rat in Zweifelsfällen hier nicht alleine zurechtkommen, ist generell der schriftliche Widerspruch zu empfehlen.

Jegliches Verwaltungshandeln, das in der Regel auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet ist, ist im Verwaltungsverfahrensgesetz *VwVfG* geregelt.

Ein Verwaltungsakt (Verfügung, Entscheidung, Anordnung) liegt dann vor, wenn eine Behörde im Verwaltungsverfahren Regelungen zu Einzelfällen trifft. Die konkrete Ausgestaltung, wie Festlegungen zu u. a. Form, Wirksamkeit, Rücknahme und Kosten sowie zu den Fristen ist im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. In der Regel muss vor jedem Verwaltungsakt eine Anhörung (= „rechtliches Gehör“) stattfinden und ihm muss eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt werden. Verwaltungsakte müssen auf einer Ermächtigungsgrundlage basieren.

Verwaltungsakte können durch Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen überprüft werden. Dazu muss zuerst ein Widerspruchsverfahren eingeleitet werden. § 68ff *VwGO*

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein besonderer Gerichtszweig. Sie wird in den Ländern durch Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte (in Sachsen: Bautzen) sowie im Bund durch das Bundesverwaltungsgericht (Leipzig) ausgeübt.

Vorgesetzte Behörden können ihren nachgeordneten Instanzen allgemeine Verwaltungsanordnungen und Dienstanweisungen schriftlich oder mündlich erteilen. Sie haben keinerlei Bindungsfunktion gegenüber dem Bürger. Das können z. B. sein: Verwaltungsvorschriften (VwV), (Förder)Richtlinien und (Rund)-Erlasse. Ihre Geltungsdauer beträgt in Sachsen generell 5 Jahre, wenn sie nicht vor Ablauf durch eine Verwaltungsvorschrift verlängert worden sind.

Die Verwaltungsverfahren sollen einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden. § 10 *VwVfG*

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Sächsisches Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften

Wird dieser Widerspruch abgelehnt oder ein Bescheid auf den Widerspruch nicht binnen angemessener Zeit erteilt oder ein Bescheid gar ausdrücklich abgelehnt, steht der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Eine ordnungsgemäße gerichtliche Entscheidung benötigt ihre Zeit. Daher kann es bis zur Entscheidung in der Hauptsache vor den Verwaltungsgerichten länger dauern, als es die im Streit stehende Sache verträgt, weil sie sich dann nämlich erledigt hat. Oder weil dann eine Entscheidung nur noch feststellen kann, dass die getroffene schulische Maßnahme nicht so hätte vorgenommen werden dürfen.

Für diese Fälle gibt es den so genannten **vorläufigen Rechtsschutz**: In einem vereinfachten Verfahren, in der Regel auch ohne mündliche Verhandlung, wird das Rechtsverhältnis durch das Gericht vorläufig geregelt, damit bis zur endgültigen Entscheidung keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden.

Einerseits gewährleistet unser Grundgesetz insbesondere durch die Rechtsschutzgarantie *Art. 19 (4) GG*, dass alle Schüler und Eltern betreffenden nicht nur unwesentlichen schulischen Entscheidungen durch unabhängige Gerichte überprüft werden können. Andererseits können, dürfen und sollen die gerichtlichen Entscheidungen nicht an die Stelle gebotener pädagogischer Entscheidungen treten: Schulverwaltung, Schule und Lehrer müssen sich selber organisieren und ihre pädagogische Aufgaben erfüllen dürfen.

Dass dabei faire Verfahren stattfinden, sachlich begründete und nicht willkürliche Entscheidungen getroffen werden, kann mithilfe der Gerichte sichergestellt werden. *Dr. Forkel, Rechtsanwalt*

Schule findet nicht in einem rechtsfreien Raum statt, kein Schüler und keine Eltern sind der Schulverwaltung, der Schule oder den Lehrern rechtlos ausgeliefert. Alle an Schule Beteiligten haben ihre Rechte und Pflichten und können, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen, unabhängige Gerichte zur Überprüfung anrufen. Schulische Entscheidungen sind behördlich und gerichtlich überprüfbar.

Vgl. § 32 (1) Satz 2 *SchulG* und *Urteile des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG)*

Beispiel für ein Widerspruchsschreiben

Absender	Datum
Anschrift von Schule bzw. RSA	
Widerspruch (gegen ...)	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
Mein(e) Sohn/Tochter (der-Schule) hat am von einen Verweis erhalten. Das halte ich für nicht gerechtfertigt./Deshalb erhebe ich Widerspruch. Begründung:	
.....	
.....	
.....	
Ich bitte um Überprüfung der Entscheidung.	
Mit freundlichen Grüßen	
Unterschrift	

Zunächst – und besonders bei Grenzfällen – sollte immer mit allen Beteiligten versucht werden, auch über die gesetzlichen Regelungen hinaus, einen kulanten, sinnvollen und kostensparenden Kompromiss zu finden.

Nicht jede Eventualität kann über Rechtsvorschriften geregelt werden!

Jeder, der unbedacht und ungeprüft Behauptungen weiter erzählt, die nicht stimmen und die anderen Schaden zufügen, macht sich der **Verleumdung** schuldig. (Und natürlich auch, wenn er sich unwahre Behauptungen selbst ausdenkt.)

Begriffe

Widerspruchsverfahren

- dient der Überprüfung von Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung;
- ist das Vorverfahren in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit, dem die Anfechtungsklage oder Verpflichtungsklage folgen kann;
- ein Widerspruch wird bei der Behörde eingelegt, die den Bescheid erlassen hat;
- nur wenn eine Frist (meist ein Monat) gesetzt war, muss der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgen;
- endet durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid;

Klage

- ist ein Gesuch des Klägers um Gewährung von Rechtsschutz;
- es gibt mehrere Arten:
 - im Zivilverfahren: Leistungs-, Gestaltungs- und Feststellungsklage,
 - im Verwaltungs-, Finanz- und Sozialstreitverfahren: Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklage,
 - im Strafverfahren: öffentliche Anklage,
 - bei bestimmten Delikten: Privatklage;
- sie wird erhoben, indem der Kläger beim zuständigen Gericht Klageantrag stellt;

Petitionsrecht

- verfassungsmäßig garantierte Berechtigung (Art. 17 Grundgesetz), sich außerhalb normaler Rechtsmittel und Gerichtsverfahren und ohne Furcht vor Repressalien schriftlich an Behörden und Parlamente wenden zu können;
- ein Parlament richtet immer einen Petitionsausschuss ein;
- Petition (lat.: petitio) = Ersuchen, Bitte;
- möglich sind Einzel-, Kollektiv- oder Massenpetitionen;

Aufsichtsbeschwerde

- ist eine formlose, außergerichtliche Beschwerde;
- man unterscheidet die Fachaufsichtsbeschwerde (Kritik an der inhaltlichen Erledigung einer Aufgabe) und die Dienstaufsichtsbeschwerde (gegen das Verhalten einer Person mit ggf. dienstrechtlichen Konsequenzen);
- wird bei der übergeordneten Behörde eingereicht;

Fragen zum Rechtsschutz – Antworten des Landeselternrates

Können Elternvertreter in Ausübung ihrer Tätigkeit verklagt werden?

Hier ist zu unterscheiden:

- *Die Anklage wegen einer Straftat: Elternvertreter können wie jeder andere auch wegen einer Straftat angeklagt werden. Unterstützung bei der Verteidigung gegen eine solche Anklage kann ggf. nach der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Landes gewährt werden.*
- *Und die Frage, ob Elternvertreter vor den Zivilgerichten in Ausübung ihrer Tätigkeit verklagt werden können: Hier könnte es um Schadensersatz oder Unterlassung gehen. In der Regel ist dann nicht der Elternvertreter sondern die Einrichtung, für die er handelt, zu verklagen. Um eine Klage auszuschließen (die sehr unwahrscheinlich ist) sollten sich Elternvertreter darum bemühen, ihre Tätigkeit im Rahmen des Schulgesetzes und der EMVO auszuüben. Zu empfehlen ist, bei Zweifeln vorher rechtlichen Rat einzuholen. Allgemeingültige Aussagen sind schwierig, es kommt immer auf den Einzelfall an.*

Die EV hat sich rechtliche Auskünfte geholt und dafür schon 120 EUR bezahlen müssen. Von wem bekommt sie das Geld zurück?

Geld gibt es wahrscheinlich nicht zurück.

Dies ist eine Frage der notwendigen Kosten der Elternmitwirkung im Sinne von § 31 EMVO. Es empfiehlt sich, vorher mit der zuständigen Stelle, i. d. R. über den Schulleiter oder den KER, Rücksprache zu nehmen und erst dann einen rechtlichen Berater zu beauftragen. Vielleicht kann auch schon das RSA mit seinen Juristen unentgeltlich weiterhelfen.

Der KER oder das RSA wird sicherlich im Einzelfall prüfen, ob die Ausgabe gerechtfertigt ist.

Wo erhalte ich kostenlose Rechtsberatung?

Bei Rechtsanwälten und in Beratungsstellen, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet worden sind, sowie beim Amtsgericht, wenn durch schnellen Hinweis Antwort gegeben werden kann. Eine wirtschaftliche Bedürftigkeit ist dafür u. a. Voraussetzung.

Prozesskostenhilfe kann dann, wenn es zu einem Prozess kommt, bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei rechtlichen Erfolgsaussichten beim jeweiligen Gericht beantragt werden.

Können Schüler der 1. Klasse als Zeugen zugelassen werden, wenn in einem Gerichtsprozess ein Lehrer angeklagt werden soll, weil er gegenüber Schülern tätlich geworden ist?

Ja.

! Du darfst etwas nur behaupten, wenn du weißt, dass es stimmt.

Beratungshilfegesetz (BerHG),
BGBl I S. 2400

§§ 114ff Zivilprozessordnung
Prozesskostenhilfe

Die Grundlagen

Rechtsstellung der Elternvertretung

Art. 104 Verfassung des Freistaates Sachsen

§§ 45ff SchulG

§ 1 (3) EMVO

§ 1 (2) EMVO
§ 45 (1) SchulG

- Eltern und Schüler haben das Recht, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit an der Schule mitzuwirken.
- Näheres wird durch das Schulgesetz bestimmt, im Besonderen:
 - der organisatorische Rahmen der Elternvertretung,
 - die Grenze dieses Mitwirkungsrechtes bei Volljährigkeit und
 - dass die Elternvertretung die Angelegenheiten einzelner Schüler nur mit deren Zustimmung behandeln darf (Persönlichkeitsschutz).
- Die Elternvertretungen sind unabhängige Organe, frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden oder sonstige Behörden, andererseits auch nicht zu Weisungen diesen gegenüber berechtigt. Ihnen steht ein Informations- und Beschwerde-recht zu, sie sind zu Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um vertrauliche Angelegenheiten handelt.
- Dabei werden Lehrer und Schulaufsichtsbehörden ausdrücklich dazu aufgefordert, die Elternvertretungen zu unterstützen.
- Umgekehrt sollen die Eltern die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule fördern und mitgestalten.

Schule und Eltern unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung.

Eigentlich könnte jetzt alles klar sein. Aber wie so oft „steckt der Teufel im Detail“. Deshalb hier noch einige Anmerkungen:

- Jedes Gremium an der Schule ist für sich verantwortlich (Lehrer, Eltern, Schüler). Das bedeutet, dass allein Eltern für die Elternarbeit zuständig sind.
- Eltern müssen selbst dafür sorgen, dass sie die notwendige Kenntnis über das Schulgesetz erhalten. Seit 2005 werden darüber hinaus an der SALF Fortbildungen für Elternvertreter angeboten. *Siehe § 45 (2) SchulG*
- Die Schule hat keine Aufsichtspflicht gegenüber der Elternvertretung und die Elternvertretung muss nicht die Schule um Erlaubnis fragen, wenn es um ihre eigene Tätigkeit geht.
- Auch die Schulaufsichtsbehörden dürfen die (inhaltliche) Elternarbeit nicht prüfen oder kontrollieren.

Eltern(vertreter) haben eine wichtige Aufgabe, die sie mit Engagement und viel Interesse für das schulische Leben erfüllen können.

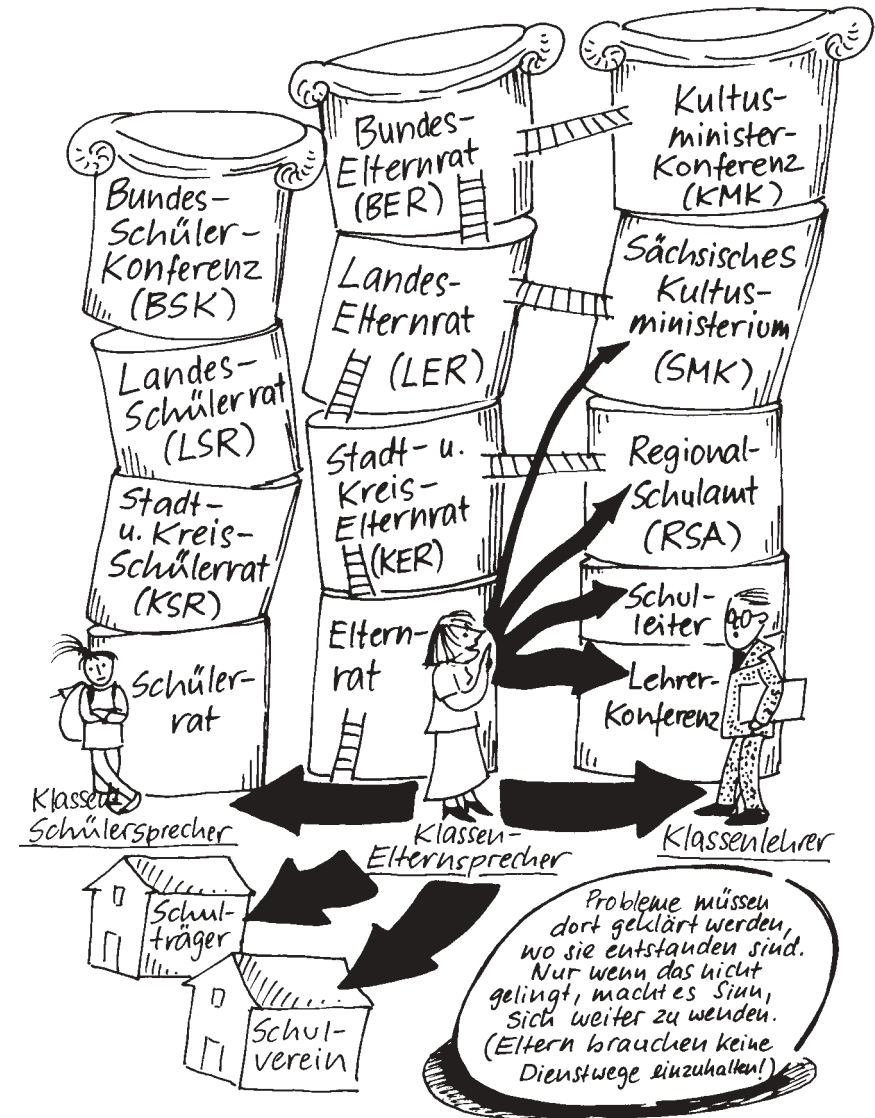
Sie sollten auch bei gegensätzlichen Auffassungen immer darum bemüht sein, im Gespräch zu bleiben und freundliche Aufmerksamkeit den Gesprächspartnern entgegenzubringen. Wenn sie sich dabei auch der rechtlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen bewusst sind, kann Beachtliches zum Wohle der Erziehung und Bildung unserer Kinder erreicht werden.

Dr. Hans-Walter Forkel,
Rechtsanwalt



Die Grundlagen

Rechtsstellung der Elternvertretung



Fragen zur Elternarbeit – Antworten des Landeselternrates

Dürfen Eltern ein Thema für die Klassenelternversammlung festlegen, auch wenn es der Klassenleiterin nicht passt?

Ja! Der Klassenelternsprecher darf das Thema der Klassenelternversammlung frei bestimmen. Empfehlenswert ist es, wenn sich die Eltern gemeinsam auf die Themen verständigen, die sie im Laufe des Jahres behandeln wollen. Noch besser ist es, wenn sich Eltern und Klassenleiter einigen. (§ 9 EMVO)

Müssen (Fach-)Lehrer an der Klassenelternversammlung teilnehmen, wenn die Eltern es wünschen?

Ja, falls dies erforderlich ist. (§ 46 [1] SchulG) Sie sollten rechtzeitig eingeladen werden. „Erforderlich“ ist es, wenn die Teilnahme für die Arbeit in der Klasse nötig ist.

Darf ich als Klassenelternsprecherin ein KER-Mitglied zu einer Klassenelternversammlung einladen oder muss ich da erst – wen? – um Genehmigung fragen?

Die Klassenelternsprecherin darf ein KER-Mitglied, andere Referenten oder Gäste einladen, ohne die Schule fragen zu müssen. (§ 9 EM-VO) Natürlich darf dann der Schulleiter die Teilnahme auch nicht verbieten.

Der Schulleiter, der das Hausrecht ausübt, hat zu wissen, wann eine Klassenelternversammlung in der Schule geplant ist und sollte informiert werden, wenn eine über den üblichen Rahmen hinaus gehende Veranstaltung stattfinden soll. Nur in begründeten Fällen darf er Gäste der Klassenelternversammlung aus dem Bereich der Schulanlage verweisen. („Begründete Fälle“ ist ein justiziabler Begriff.)

Ein Klassenleiter hat mich als Elternratsvorsitzenden gebeten, an der Klassenelternversammlung seiner Klasse teilzunehmen. Muss ich dem Klassenelternsprecher vorher Bescheid sagen?

Umgekehrt ist es richtig. Sie benötigen die Einladung des Klassenelternsprechers. Nur dann können Sie an dieser Klassenelternversammlung teilnehmen. Da immer der Elternsprecher die Klassenelternversammlung leitet, darf auch der Klassenleiter nicht darüber befinden, er kann ja selbst nur teilnehmen, wenn er eingeladen wird. (§ 9 EMVO)

Aber sowohl die Schulleiterin wie auch der Klassenleiter können zu einer schulischen Informationsveranstaltung (Elternabend) einladen und dann natürlich auch Referenten und Gäste dazu laden.



Können sich Eltern auch ohne Lehrer in der Schule treffen?

Selbstverständlich! Wenn ihnen ein Raum in der Schule zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen des Möglichen muss ihnen ein Raum für ihre Elternarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Dürfen sich Elternvertreter auch außerhalb der Schule z. B. zur Elternratssitzung treffen?

Ja, dafür brauchen sie auch nicht das Einverständnis der Schule. Lehrer (Schulleiter) der Schule können auch dorthin eingeladen werden. Sie sind dann verpflichtet zu kommen, sofern der Weg und der Ort zumutbar sind.

Die Arbeit der Elternvertreter dient den Schülern in der Schule, sie muss deshalb immer auf ein vertrauensvolles und fruchtbares Miteinander gerichtet sein. Darum müssen sich auch die Elternvertreter mit all ihren Kräften bemühen.

Darf der Schulleiter als Teilnehmer bei einer Elternratssitzung Meinungen der Eltern an die Lehrer weiter geben?

Der Schulleiter darf und sollte die Auffassung des Elternrates, aber keine namentlichen Einzeläußerungen von Eltern (Vertrauensschutz) seinem Kollegium übermitteln.

Der Elternrat könnte zu Beginn seiner Zusammenkunft mit dem Schulleiter und den evtl. anwesenden Lehrern dieses Thema ansprechen und eine Vereinbarung über die Weitergabe treffen.

Darf ein Erziehungsberechtigter aus der Klassenelternversammlung ausgeschlossen werden, wenn er die Veranstaltung mehrmals massiv gestört hat?

*Die Versammlungsleitung muss immer auch dafür sorgen, dass eine Versammlung ordnungsgemäß stattfinden kann. Wenn also einzelne Eltern durch ihr Verhalten die Versammlung **erheblich** stören und so eine geordnete Durchführung unmöglich machen, wenn sie dann auch einer Bitte um Ruhe nicht entsprechen, dann sollte der Elternsprecher sie auffordern zu gehen.*

(Sollten sie nicht gehen wollen, kann der Schulleiter gerufen werden und von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Hilft das immer noch nicht, könnte die Polizei gerufen werden.)

Innerhalb des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sollte aber vorher geprüft werden, ob nicht auch andere Mittel erfolgreich sind.

Tipps!

Die Grundlagen Rechtsstellung der Elternvertretung

In schwierigen Situationen haben manche Eltern nämlich keinen Mut mehr, zu ihrer ursprünglichen Meinung und damit zu Ihnen zu stehen...



Wenn ich mich als Elternvertreter in Entscheidungen und Meinungen gegen die Schule stelle oder wenn ich sogar nur etwas hinterfrage, dann muss es mein Kind ausbaden. Das will ich nicht riskieren.

Diese Befürchtung haben manche Eltern. Aber wenn Sie sachlich und korrekt fragen und dabei die Person des Lehrers achten, darf davon ausgegangen werden, dass Ihrem Kind kein Nachteil entstehen wird. Stellen Sie klar, dass Sie die Interessen der Eltern vertreten und nicht Ihre eigenen Ansichten. Hier hilft die Dokumentation von Meinungen und Beschlüssen, z. B. in einem Protokoll. Sprechen Sie ggf. den Lehrer darauf an und bleiben Sie hartnäckig und standhaft.

Es ist sinnlos, sich zu engagieren, die Lehrer halten doch zusammen.

Guten Argumenten und berechtigten Ansprüchen treten Lehrer normalerweise aufgeschlossen gegenüber. Suchen Sie sich Gleichgesinnte unter den Lehrern und werben Sie für Ihre Vorstellungen, auch unter den Schülern. Nutzen Sie die Schulkonferenz zur Festlegung gemeinsamer Ziele.

Unsere Bekannten aus einem anderen Bundesland haben erzählt, dass sie als Elternvertreter bei Lehrerkonferenzen anwesend sein dürfen/müssen. Geht das auch in Sachsen?

In Sachsen haben Eltern keinen rechtlichen Anspruch darauf. Aber die Lehrerkonferenz kann im Einzelfall Vertreter der Eltern zur Beratung hinzuziehen. (§ 7 [3] Lehrerkonferenzordnung [LkonfVO]).

Ich als Elternratsvorsitzender werde vom eigenen Elternrat ausbootet!

Sie sind als Elternratsvorsitzender in Ihrem Handeln und in Ihren Entscheidungen dem Elternrat der Schule und damit der gesamten Elternschaft der Schule rechenschaftspflichtig. Aber gewählt ist gewählt. Stellen Sie bei anhaltenden Problemen die Vertrauensfrage!

Ich habe einen Gesprächstermin beim Schulleiter erhalten und möchte nun aber lieber eine zweite Person mitnehmen: den Schulleiternratsvorsitzenden. Der Schulleiter aber verweigert dem Schulleiternratsvorsitzenden die Teilnahme, was soll ich machen?

Generell spricht nichts dagegen, – auch nicht das Schulgesetz – wenn Eltern (zur Herstellung der Gesprächsfähigkeit) eine Vertrauensperson zu einem persönlichen Gespräch mit einem Lehrer der Schule hinzuziehen möchten. Der Vorsitzende des Elternrats kann selbstverständlich als Person des Vertrauens (aber nicht als Amtsperson) von Ihnen hinzugezogen werden. Auch der Schulleiter kann eine weitere Person, z. B. den Klassenleiter hinzuziehen. Lehnt der Schulleiter Ihre Vertrauensperson ab, bitten Sie im Regionalschulamt (RSA) um Vermittlung.

Die Grundlagen Rechtsstellung der Elternvertretung

Mein Päckchen mit den neuen Elternbroschüren wurde von der Sekretärin der Schule geöffnet. Als Adressat stand aber: „Vorsitzender des Elternrates, Schule sowieso ...“. Darf Post an mich geöffnet werden?

Die Dienstordnung für die sächsischen Behörden schreibt vor, dass dem Empfänger Sendungen, die durch Zusätze wie „persönlich“ oder „vertraulich“ gekennzeichnet sind, ungeöffnet zugeleitet werden. An Behörden gerichtete Sendungen mit Zusätzen (zum Beispiel „zu Händen von ...“) werden geöffnet. (Diese Dienstordnung gilt für die Behörden des Freistaates Sachsen und alle sonstigen Einrichtungen, die der Dienstaufsicht des Freistaates unterstehen ... – also auch für Schulen.)

Ich habe leider keine Elternbroschüre mehr erhalten, obwohl ich Klassenelternsprecherin bin. Durch die Geschäftsstelle des LER habe ich erfahren, dass an jeden Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter je ein Heft geschickt worden ist. Nun sagt der Schulleiter, dass nicht genügend Hefte geschickt worden seien, sie haben gerade so für die Lehrer gereicht. Woher bekomme ich nun das Infomaterial?

Diese Elternbroschüren wurden und werden an die Vorsitzenden des Elternrates – über die jeweilige Schule – gesandt und sind in erster Linie für die Elternarbeit gedacht. Der Vorsitzende des Elternrates kann entscheiden, weitere Hefte dem Schulleiter sowie den Lehrern der Schule zur Verfügung zu stellen. (Wir empfehlen das!) Und nicht umgekehrt.

Darf man einen Schulverein gründen, wenn es die Schule nicht will?

Ja. Niemand muss gefragt werden.

Aber ob das dann Sinn macht, ist die Frage. Was sollte der Verein bewirken wollen, wenn er keine Unterstützung der Lehrer an dieser Schule besitzen wird?

Wer einen Verein gründen will, muss sich mit den rechtlichen Fragen auseinandersetzen, beispielsweise braucht er eine Satzung, die von mindestens 7 zukünftigen Vereinsmitgliedern unterschrieben wird.

Das Finanzamt prüft alle 2 Jahre eine ggf. beantragte Gemeinnützigkeit.

Noch ein Hinweis

Elternvertreter haben über nicht-offenkundige, schulische Angelegenheiten auch nach ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 1 (4) EMVO

Nr. 59 Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen



Die Elternbroschüren sind auf der Homepage des LER als PDF-Datei vorhanden und können dort herunter geladen werden.
www.ler-sachsen.de
(Hilfen zur Elternarbeit)

Fragen zu Wahlen von Elternvertretern – Antworten des Landeselternrates

Darf ich mich zum Elternvertreter wählen lassen, wenn meine Frau und ich in Scheidung leben? Meine Frau will das verhindern.

Natürlich dürfen Sie das, solange Sie das Sorgerecht besitzen.

Darf der Lebenspartner des Schulleiters Elternratsvorsitzender sein?

Das ist hier sicher ein Grenzfall, der nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt ist. Ob das rechtlich verhindert werden kann, bestehen Zweifel. Da es sich um ein eheähnliches Verhältnis handelt, sollte das vermieden werden. Es ist für die Elternarbeit nicht hilfreich, da immer Bedenken im Hinblick auf die Vertraulichkeit bestehen können.

In unserer Schule gibt es kaum Eltern, die sich wählen lassen wollen, deshalb habe ich mich gemeldet. Nachdem ich aber eine eigene Meinung vertreten habe, stehe ich bei den Lehrern und auch bei vielen Eltern allein da!

Gut, wenn Sie Ihre Verantwortung als Eltern in der Schule erkennen und wahrnehmen! Achten Sie darauf, dass Sie zukünftig Elternmeinungen dokumentieren (Protokolle, Plakate, Moderationskarten ... aufheben). Damit können Sie gegenüber Lehrern und Eltern gut argumentieren.

Im Zweifelsfalle stellen Sie die Vertrauensfrage.

Der Schulleiter hat im Oktober zur Schulkonferenz eingeladen und u. a. folgenden Tagesordnungspunkt festgelegt: Wahl des Schulelternratsvorsitzenden. Ich bin stellvertretende Schulelternratsvorsitzende und sollte mich eigentlich um die Wahl kümmern, so war es mit der bisherigen Schulelternratsvorsitzenden abgesprochen, die nun kein Kind mehr in der Schule hat. Auf meine erstaunte Nachfrage antwortete der Schulleiter, dass der Tagesordnungspunkt schon rechtens sei, denn er braucht möglichst schnell einen neuen Ansprechpartner. Im Übrigen sei er auch für die Wahl verantwortlich.

- In einer Schulkonferenz hat die Wahl des Schulelternratsvorsitzenden nichts zu suchen. (§ 47 [3] SchulG)*
- Die Schulelternratsvorsitzende amtiert bis zur Neuwahl. Sie kann ihre Stellvertreterin mit der Wahldurchführung beauftragen. In Ihrem Fall sind Sie automatisch verantwortlich. (§ 12 [3] EMVO)*
- Der Schulleiter ist nicht für die Durchführung der Elternratswahl verantwortlich und darf sich auch nicht einmischen. Er kann und sollte ggf. die Eltern lediglich über das Verfahren und ihre Rechte informieren.*
- Der Schulleiter ist Gast des Elternrates und nimmt teil, wenn er eingeladen worden ist. (§ 14 [3] EMVO)*

Mein Kind ist 17 Jahre alt und geht nun in die Berufsschule. Beim ersten Elternabend hat die Klassenleiterin gesagt, dass am BSZ keine Elternvertretung mehr gebildet werden braucht. Im Übrigen wollen das die Jugendlichen ja auch nicht mehr.

Für Klassen und Jahrgangsstufen, in denen zum Schuljahresbeginn mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist, wird keine Elternvertretung gebildet. (§ 45 [3] SchulG) Die Eltern der volljährigen Schüler können in Absprache mit den anderen Eltern am Elternabend mit beratender Stimme teilnehmen.

Das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht endet erst mit der Volljährigkeit. Bis dahin ist es die Aufgabe der Eltern, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. (§ 45 [1] SchulG) Nicht die Schule und Schüler entscheiden darüber, wie Eltern ihre Elternvertreter-Rechte wahrnehmen wollen.

Kann ich innerhalb des Jahres von meinem Amt als Vorsitzender des Schulelternrats zurücktreten?

Grundsätzlich ja! Niemand kann Sie daran hindern. In diesem Fall übernimmt Ihr Stellvertreter bis zur Neuwahl Ihre Aufgaben. In einer Geschäftsordnung können Sie diese Dinge regeln! (§ 13 EMVO)

Wer bezahlt die Kosten (Verdienstausfall), die mir – ich bin Selbstständiger – bei der Ausübung meiner Tätigkeit als Schulelternratsvorsitzender entstehen, wenn ich beispielsweise bei der Zeugnisausgabe oder bei der Schuleinführungsfeier ein paar Worte sprechen soll/will? Schöffen werden doch auch vom Arbeitgeber frei gestellt und erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Niemand! ☺ Sie nehmen ein Ehrenamt wahr.

Nicht für alle wichtigen Aufgaben in unserer Gesellschaft erhalten Sie eine Bezahlung oder Aufwandsentschädigung. Aber Sie schenken in dieser Zeit den Schülern Respekt und Aufmerksamkeit.

Hinweis: *Sie können sich Ihr Engagement als Elternvertreter in Ihr „sächsisches Bürgerheft“ eintragen lassen. Dieses, vom Sozialministerium herausgegebene Heft dient der nachhaltigen Wertschätzung, Ermutigung und öffentlichen Wahrnehmung bürgerschaftlichen Engagements. Der Nachweis der dadurch erworbenen Kompetenzen kann auch regelmäßig Ihre Berufschancen verbessern. Sie erhalten es vom Zentralen Broschürenversand:*

Tel. 0351 2103671, E-Mail Publikationen@sachsen.de

Neu ab 1.1.06: Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche möglich!



*Die Wahlen
sind geheim!
§6 (1) EMVO*

Fragen zur Finanzierung der Elternarbeit im Kreiselternerat – Antworten des Landeselternerates

Unser KER hat zu wenig Geld zur Verfügung – gibt es einen Richtwert? Was steht uns zu?

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trägt der Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt, die für die Elternmitwirkung im KER notwendigen Kosten (§ 31 EMVO). Geschickte und hartnäckige Verhandlungen können zu einem angemessenen Budget führen.

Einen Richtwert, wie z. B. 100 € pro Schule, gibt es nicht. Die finanzielle Ausstattung ist in der Tat in den sächsischen Kreisen sehr unterschiedlich.

Kann das Schulverwaltungsamt dem KER verweigern, Geld aus-zuzahlen, obwohl die Summe noch vorhanden ist?

Grundsätzlich nicht, wenn das Geld ordnungsgemäß verwendet wird und keine haushaltsrechtlichen Gründe dagegen sprechen, denn die ordentlich gewählte Elternvertretung ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden und sonstigen Behörden (§ 1 EMVO).

Die finanziellen Mittel, die der KER für seine Arbeit erhält, sind Steuergelder und werden durch den Kreistag/Stadtrat aus dem Gesamt-Haushalt zur Verfügung gestellt. Deshalb gelten für die Verwendung die Kriterien des Haushaltsrechts. Das Schulverwaltungsamt ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel. (Das überprüft der Landesrechnungshof.)

Was tun, wenn das Geld im Laufe des Jahres entgegen der Planung nicht reicht?

1. Normalerweise ist für den KER eine bestimmte Summe/Jahr im Haushalt vorgesehen. Diese sollte er kennen.
2. Der KER sollte auch selbst alle Rechnungen, die er zur Erstattung einreicht, notieren und addieren. Dann weiß er frühzeitig, wie viel Geld er noch zur Verfügung hat.
3. Eine solide Auflistung der noch anfallenden Kosten und die Begründung des Mehrbedarfs können vielleicht helfen, evtl. vorhandene Reserven zu erschließen.
4. Der KER muss im Vorfeld im Kontakt mit dem Schulverwaltungsamt und den Kreisräten/Stadträten – gegebenenfalls hartnäckig – für die notwendige finanzielle Basis sorgen. Er darf davon ausgehen, dass der Landkreis/die Kreisfreie Stadt an einer funktionierenden Mitarbeit des KER interessiert ist.
5. Der KER soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der darüber hinaus auch die Deckung möglicher Unkosten geregelt wird. Er darf eine Elternkasse führen. (§ 17 EMVO)

Haushaltsplan des Landkreises

Kommunalhaushaltsordnung (KomHVO)

Wenn ein KER-Vorsitzender seinen Stellvertreter zu einer Veranstaltung, die keine KER- oder LER-Sitzung war, nach Dresden schickt, muss dann das Schulverwaltungsamt die eingereichten Fahrkosten bezahlen? Muss die Fahrt vorher genehmigt werden?

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des Haushaltsrechts entscheidet der KER selbst über die Verwendung. Wenn der eingereichte Antrag auf Kostenerstattung (ggf. auf dem vorgeschriebenen Vordruck) die Unterschrift des KER-Vorsitzenden trägt, müssen die Fahrkosten für den Stellvertreter also prinzipiell bezahlt werden. Das Schulverwaltungsamt darf nicht prüfen, ob die Veranstaltung Aufgabe der KER-Arbeit war. (Offensichtliche Missbräuche, wie z. B. den Besuch einer Tanzveranstaltung beispielsweise, darf es natürlich nicht unterstützen ...)

Die Mitglieder des KER müssen sich über ihre Arbeit abstimmen und sich dafür interessieren, was ihr Vorsitzender tut!

Eine beabsichtigte Fahrt sollte im Vorfeld (beim Schulverwaltungsamt oder beim RSA) abgestimmt werden.

Für Fahrten, die im Dienste des KER durchgeführt werden, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz. Probleme lassen sich vermeiden, wenn geplante Fahrten z. B. im Protokoll des KER vermerkt werden.

Was muss man beachten, wenn wir Eltern eine Klassenkasse führen wollen?

Die Eltern müssen eine freiwillige Vereinbarung eingehen. Streitereien sind hier leicht vorprogrammiert.

Wir empfehlen dazu:

Zunächst das Einverständnis aller Eltern einholen, dann einen Kassensführer wählen, das Konto auf den Namen der Klasse einrichten, den Klassenelternsprecher im Vertretungsfall zeichnungsberechtigt ausstatten, einmal/Jahr Rechenschaft ablegen lassen (Kassenbericht), durch die Elternschaft entlasten lassen und 1 bis 2 Kassensprüfer wählen, die einmal im Jahr die Kasse prüfen.



Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Sächsisches Datenschutzgesetz (Sächs.DSG)

VwV des SMK zum Datenschutz an Schulen und Schulaufsichtsbehörden

VwV des SMK zur automatisierten Verarbeitung von Schülerdaten in Schulen und Schulaufsichtsbehörden in Sachsen

VwV Schulformular

VwV Halbjahresinformationen und Zeugnisse

Alle personenbezogenen Daten: Ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen sind geschützt und bestimmten Regelungen unterworfen. Ausgenommen davon ist nur eine ausschließlich persönliche und familiäre Verwendung, die das Persönlichkeitsrecht anderer nicht beeinträchtigt.

Das Erheben, Speichern, Verändern, Anonymisieren, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen aller Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person (Betroffener) ist nur zulässig,

- wenn die Datenschutzgesetze oder andere Rechtsvorschriften sie erlauben oder
- soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Eine Einwilligung ist in schriftlicher Form einzuholen und bedarf der schriftlichen Aufklärung über:

- den Zweck der Datenerhebung
- die Empfänger einer vorgesehenen Datenübermittlung
- das Recht zur Verweigerung und ggf. Widerruf der Einwilligung, unter Darlegung der Rechtsfolgen.

Jeder Betroffene hat ein Recht auf

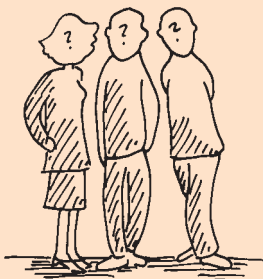
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung, Löschung und Sperrung unrichtiger Daten
- Schadensersatz
- Anrufung des Sächs. Datenschutzbeauftragten bzw. der Datenschutzaufsichtsbehörde für den privaten Bereich.

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verwenden (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Sie müssen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet worden sein.

Das Erheben personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Nicht allgemein zugängliche Daten dürfen beim Betroffenen ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt. Das Speichern, Verändern, Nutzen und Löschen ist dabei ebenfalls vielen Regeln unterworfen.

Eine Datensammlung auf Vorrat ist unzulässig.

Die Elternvertretung ist eine öffentliche Stelle und hat den Datenschutz zu beachten.



Die datenschutzrechtliche Sicht zu speziellen Themen

- Die Übermittlung von Schülernamen oder -adressen ohne schriftliche Einwilligung der Schüler an eine nichtöffentliche Stelle, wie z. B. eine Liste der Abiturienten an eine Tageszeitung, ist nicht statthaft. S. 141, 5. *Tätigkeitsbericht des sächsischen Datenschutzbeauftragten (31.03.97)*
- Auch die Nennung der Adressen aller Klassenelternvertreter z. B. an den Jugendherbergsverein ist ohne Einwilligung der Betroffenen nicht statthaft – auch wenn es die Arbeit des Schülernratsvorsitzenden erleichtern würde, weil er dann nämlich die Infomappen nicht selbst verteilen müsste.
- Eine öffentliche Stelle darf Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nur unter strengen Bedingungen an Dritte weitergeben. Elternvertreter sollten Daten deshalb generell nicht weitergeben, Ausnahme: Die Adressen der Elternvertreter dürfen innerhalb der Elternregimen weiter gegeben werden. Nr. 4.2.3 *SchulDatenschutzVwV*
- Bei der Vorbereitung eines Elternabends dürfen die Adressen der Eltern der Klasse durch die Schule nur dann an den Klassenelternsprecher weiter gegeben werden, wenn sie zur Erfüllung seiner Arbeit nach den einschlägigen Rechtsvorschriften **erforderlich** sind. Im Regelfall kann die Einladung über den Klassenleiter und die Schüler an die Eltern verteilt werden. § 13 (1) *Sächs. DSG*
- Die Veröffentlichung von Adressen der Klassenelternsprecher auf der Homepage der Schule ist nur statthaft, wenn zuvor jeder Klassenelternsprecher schriftlich eingewilligt hat. *Siehe vorherige Seite*
- Der Vorsitzende des Schulelternrats muss Adressen von Elternsprechern löschen, sobald er sie für das Ausüben der Elternvertreter Tätigkeit nicht mehr benötigt. § 20 *Sächs. DSG*
- Der Zensurenspiegel unter Klassenarbeiten darf bekannt gegeben werden, dagegen gibt es keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Die Bekanntgabe des Zensurenspiegels ist ein geeignetes Mittel, die Lernleistungen neben der eigentlichen Note besser einordnen zu können. S. 139, 5. *Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten (31.03.97)*
- Die Bekanntgabe von Noten vor der Klasse ist eine rein pädagogische Frage und liegt demzufolge im Ermessensspielraum jedes einzelnen Lehrers. Die Aspekte der Benotung dürfen zwischen Lehrern und Schülern besprochen werden. Nr. 3.2.3 *SchulDatenschutzVwV*

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte erhält sehr viele Petitionen von Eltern, die sich in schulischen Angelegenheiten an ihn wenden. Die hier aufgeführten speziellen Themen sind nur eine kleine Auswahl der Problematik und wurden mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten besprochen.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte,
Besucherverkehr
Devrientstraße 1
01067 Dresden
Tel. 0351 4935401

www.datenschutz-portal.de



Alle Datenschutzbestimmungen dienen nicht einer „willkürlichen“ Reglementierung des Lebens, sondern dem Schutz des Einzelnen vor eventuellem Schaden.

Jeder Bürger hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht am eigenen Bild.

- Zensuren einzelner Schüler dürfen vor der Klasse genannt werden. Eltern(-vertreter) dürfen dabei aber nicht anwesend sein.
- Bei einer Zeugnisausgabe, während der auf die Lernleistungen der Schüler eingegangen wird, dürfen Fremde, wie z. B. Eltern (-vertreter) nicht anwesend sein. Sollte eine Zeugnisausgabe im feierlichen Rahmen stattfinden sollen und Eltern(-vertreter) dazu eingeladen sein, dürfen Noten und Leistungen der Schüler nicht öffentlich genannt werden.
- Es ist nicht erlaubt, Listen, in denen die Zeugnisnoten aller Schüler der Klasse einzeln aufgeführt sind, unter den Schülern herumzugeben.
- Klassenarbeiten eines erkrankten Schülers dürfen Mitschülern nur mitgegeben werden, wenn es die Eltern dieses Kindes gestatten.
- Beim Elternabend dürfen Probleme der Lehrer (Schule) mit einzelnen Schülern und/oder Eltern nicht beraten werden. Auch Namen dürfen hier nicht genannt werden. Zum Beispiel ist es nicht datenschutzgerecht, Namen von Kindern zu nennen, die sich besonders hervorgetan haben oder auffällig geworden sind.
- (Anonymisierte) Fragebögen im Unterricht sollten vor Verwendung der Rechtsaufsichtsbehörde (RSA) vorgelegt werden. *Siehe auch: S. 98, 11. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten (31.03.03)*
- Von einer Hospitation schulfremder Personen (das sind auch Eltern[-vertreter]) im Unterricht ist generell abzuraten, da dort persönlichkeitsrelevante Daten wie Lob und Tadel in hohem Maße verarbeitet werden.
- Referenten können fachbezogene Vorträge vor der Klasse halten und im Anschluss daran mit den Schülern darüber diskutieren.
- Das Fotografieren von Schülern ohne deren Einwilligung bzw. ohne die ihrer Eltern (Volljährigkeit), verstößt gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das gilt z. B. für die Aufnahmen von Fotostudios für Klassenfotos! Alle Eltern müssen dem schriftlich zugestimmt haben und können jederzeit widerrufen. *Art. 2 (1) i. V.m. Art. 1 (1) GG*
- Das Fotografieren und Filmen bei einer Veranstaltung der Schule (Schuleinführungsfeier, Faschingsfeier, Projekttag ...) ist in Anwesenheit von Schulvertretern möglich. Die Vertreter der Schule können aber erforderlichenfalls zum Schutz Betroffener vom „Hausrecht“ Gebrauch machen und die Erlaubnis zum bildlichen Aufnahmen von Geschehen einschränken bzw. zurücknehmen.
Fotografieren und Filmen der Kinder außerhalb des Schulgrundstückes kann nicht durch die Schule verboten werden, denn hier sind die Eltern für ihr Kind verantwortlich.

Muster für die Einwilligungserklärung von Eltern im Bereich Schullelternrat, das – entsprechend modifiziert – auch für den Kreis- oder Landeselternrat gilt

Schullelternrat der Schule Ort, Datum

An die Klassenelternsprecher
der Schule

→ Bitte füllen Sie die Erklärung aus und lassen Sie sie umgehend der/dem

Elternratsvorsitzenden, zukommen.

Die Homepage unserer Schule muss ständig aktualisiert werden. Wir haben unter der Rubrik Elternarbeit/Adressen die Namen und Anschriften aller Klassenelternsprecher aufgeführt und bitten Sie nun – als neu gewählten Elternsprecher – uns Ihre Erlaubnis zur Veröffentlichung Ihrer Daten zu geben. Sobald ihr Amt erlischt, werden wir auch Ihre Adressenangaben wieder löschen. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass wir Sie um diese Erlaubnis auf freiwilliger Basis bitten. Sollten Sie also nicht einverstanden sein, werden Ihnen dadurch keine Nachteile entstehen, wir werden dann lediglich Ihren Namen veröffentlichen.

Einwilligungserklärung

Ich bin einverstanden, dass Angaben zu meiner Person wie folgt auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden:

.....
Vor- und Nachname, Straße, PLZ Ort

.....
Tel. / Fax, E-Mail

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Urhebergesetz (UrhG)

www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/GESAMT_index.html

Das Urhebergesetz schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Urheber ist der Schöpfer eines Werkes.

Der Urheber hat das Recht, sein Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, auszustellen, aufzuführen, zu senden, zu vertonen ... Der Urheber kann Nutzungsrechte gegen Vergütung einräumen. Das Urheberrecht erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Was sind geschützte Werke?

- Sprachwerke (Schriftstücke, Reden, Computerprogramme)
- Werke der Musik
- pantomimische Werke, Werke der Tanzkunst
- Werke und Entwürfe der bildenden und angewandten Künste
- Lichtbildwerke
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Zeichnungen)

Die Nutzung eines Werkes im o. g. Sinne bei einem Elternabend oder einer vergleichbaren öffentlichen Veranstaltung ist dann ohne Gebühr für den Urheber des Werkes zulässig und auch nicht strafbar, wenn

- die Wiedergabe keinem Erwerbzzweck des Veranstalters dient,
- die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und
- im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung enthält.

§ 52 UrhG

Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse, Bekanntmachungen und Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.
§ 5 UrhG

Die Nutzung veröffentlichter Werke für den Privatgebrauch dagegen ist erlaubt. Elternveranstaltungen sind keine privaten Veranstaltungen.

Auch das ist Wichtig:

Pflichtexemplare

Von allen Druckwerken in Schrift, Bild und Ton, die vervielfältigt wurden und zur Verbreitung bestimmt sind – Neuerscheinungen sowie Nachauflagen – müssen (in den neuen Bundesländern ab 3.10.90) unaufgefordert, unentgeltlich und auf eigene Kosten Pflichtexemplare an folgende Stellen geschickt werden:

- je zwei Exemplare an die Deutsche Bibliothek, Deutsche Bücherei, Deutscher Platz 1, 04103 Leipzig
Tel. 0341 22710, www.ddb.de
Gesetz über die Dt. Bibliothek, Pflichtstück-VO
- je ein Exemplar an die Sächsische Landesbibliothek, Pflichtexemplarstelle, Zellescher Weg 18, 01069 Dresden (Briefpost: 01054 Dresden)
Tel. 0351 4677292, www.slub-dresden.de
Sächsisches Gesetz über die Presse

Außerdem gibt es ein **Sondersammelgebiet Bildungsforschung**, das seit 1949 im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) von der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg betreut wird. Dort werden auf freiwilliger Basis

Zeitschriften • Bücher • Dissertationen und Reports • Lehrpläne und Richtlinien • Lehrerhandbücher und Didaktiken • Elternratgeber und Fallstudien • Mikrofilme und Mikrofiches

zum Zweck der flächendeckenden Literaturversorgung in Deutschland gesammelt und erschlossen. Darunter fallen alle Veröffentlichungen des In- und Auslandes zum Thema allgemeines Bildungs- und Erziehungswesen, vorschulische Erziehung, Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens, Schule und Schulformen, Lehrerbildung und Lehrerberuf, Familien- und Medienpädagogik, ästhetische Erziehung ...

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg, 91051 Erlangen
Ansprechpartner: Jürgen Theuerkauf,
Tel. 09131 85-24797, www.bib.uni-erlangen.de

§ 23a, SchulG,
Schulnetzplanung

§ 4a, SchulG
Mindestschülerzahl,
Klassenobergrenzen,
Zügigkeit, Schulweg

SchulnetzVO,

VwV Bedarf und
Schuljahresablauf
jedes Jahr neu

VO der Sächsischen
Landesregierung über den
Landesentwicklungsplan

Siehe auch:

„Sächsisches Schul-
gesetz, Praxiskommentar“
(Runck, Geißler,
Ihlenfeld), 6. Aufl.

„Schulgesetz im Freistaat
Sachsen, Praxiskommen-
tar ...“ (Niebes, Becher,
Pollmann), 4. Aufl.

Ziel der Schulnetzplanung ist es, dass alle Schüler eine Schule mit dem gewünschten Bildungsgang, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht, in einer zumutbaren Entfernung zum Wohnort vorfinden können und öffentliche Gelder und Lehrpersonal optimal eingesetzt werden.

Zuständig für die Erstellung der Schulnetzpläne sind seit dem 01.08.2001 die Landkreise und Kreisfreien Städte.

Die Schulnetzpläne bedürfen der Genehmigung durch das SMK. Erstmals mussten die Schulnetzpläne zum 01.08.2002 vorgelegt werden.

Danach müssen sie alle 5 Jahre fortgeschrieben und angepasst werden. Bei Änderungen der rechtlichen Grundlagen oder Gegebenheiten muss der Schulnetzplan sogar vorzeitig angepasst werden.

Bis zum Frühjahr 2003 wurden alle Schulnetzpläne geprüft und genehmigt. In vielen Fällen konnte nicht eindeutig festgestellt werden, ob das „öffentliche Bedürfnis“ für eine Schule gegeben ist oder nicht, was in erster Linie vom Anmeldeverhalten der Schüler abhängt. Diese Schulen wurden unter einen so genannten „Beobachtungsstatus“ gestellt. Dadurch konnten die Schülerströme noch eine Weile beobachtet werden.

Was steht in einem Schulnetzplan?

der Ist-Stand (= Schulnetzbericht) • eine mittel- und langfristige Bedarfsprognose für die nächsten 10 Jahre (wie viel Schulen mit welchem Bildungsangebot) • ein Standortplan für die Schulen in den nächsten 10 Jahren (Wo sollen Schulen sein?) • langfristige Zielplanung (15 Jahre) • Abstimmung mit Schulträgern, Planungsträgern und Gemeinden • Stellungnahme des Kreiselterrates

Bei der Erstellung sind u. a. zu berücksichtigen:

- die Bildungsbedürfnisse für das Gebiet nur eines Schulträgers
- die Interessen der Nachbar-Landkreise/Kreisfreien Städte
- die Interessen aller Schulträger des Gebietes
- die Schulen in freier Trägerschaft
- die Zumutbarkeit der Schulwege *siehe S. 32*
- die Meinungen und Interessen der Eltern
- ein insgesamt gleichmäßiges Bildungsangebot im Freistaat Sachsen
- eine insgesamt gleichmäßige Verteilung der Lehrkräfte und Sachmittel

Können Eltern auf die Schulnetzplanung Einfluss nehmen?

Eltern nehmen entscheidenden Einfluss auf die Schulnetzplanung, indem sie ihr Kind an einer bestimmten Schule anmelden. Das Schulgesetz gibt Eltern außerdem folgende Einflussmöglichkeiten:

- in der Schulkonferenz

Die Stellungnahme der Schule vor der Änderung der Schulart, der Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung muss von der Schulkonferenz bestätigt werden.

- im Kreiselterrat (KER)

Bevor der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt den Schulnetzplan beschließen kann, **muss** der KER angehört worden sein.

Treten Sie dafür ein, dass Schulträger vernünftige Entscheidungen treffen, damit möglichst viele, verkehrstechnisch gut erreichbare Schulen fortgeführt werden können. Bitte beachten Sie dabei die Schulnetzpläne und die hierzu ergangenen Genehmigungsbescheide des SMK für Ihr Gebiet (sollten beim KER vorliegen). Unterstützen Sie benachbarte Gemeinden und Schulträger dabei, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Ermutigen Sie auch Ihre Kommunalpolitiker dazu.

Helfen Sie durch Ihr politisches Engagement mit, ggf. eine Änderung der Gesetzeslage herbeizuführen.

Engagieren Sie sich **frühzeitig!**

Bei der Suche nach alternativen Lösungen fallen manchmal Begriffe, wie:

Schulverbund → hier haben zwei oder mehr räumlich getrennte Schulen eine gemeinsame Schulleitung und würden nur zusammen die rechtlichen Voraussetzungen für diese Schulart erfüllen. (in Sachsen unzulässig, *Sächs. OVG, Beschluss vom 21.08.2002 – 2 BS 331/02*)

Schulzweckverband → es bilden benachbarte Schulträger einen Zweckverband (es entsteht eine neue Rechtspersönlichkeit) nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband ist Schulträger einer oder mehrerer Schulen, die jede für sich die Mindestvoraussetzungen erfüllen muss.

Außenstellen → sind zeitlich befristete Lösungen, um vorübergehende Kapazitätsengpässe an der Stammschule abzufangen.

Schulfusionen → Zusammenschluss von zwei oder mehreren Schulen gleicher Schulart. Das Gebäude muss grundsätzlich geeignet sein, langfristig alle Schüler „unter einem Dach“ aufzunehmen. Ein verdeckter Schulverbund oder eine unbefristete Außenstelle sind unzulässig.

Denken Sie auch an die Größe des Schulgebäudes und der Klassenräume: Reicht der Platz? Sind die Klassenräume groß genug?

Elternvertreter müssen sich bei der Mitsprache zur Schulnetzplanung besonders darum bemühen, Sachkenntnisse zu erwerben und das Ganze zu sehen, sie sind nicht dafür gewählt, in der Hauptsache die Interessen ihres eigenen Kindes zu vertreten!

Einem Kind sollte beispielsweise nicht der Weg ins Gymnasium verwehrt werden, „nur“ um die Mittelschule am Ort zu stützen.

Förderrichtlinie
Schulhausbau,
MB1 SMK Nr. 12/02
gilt momentan eingeschränkt

Förderrichtlinie
Investitionsprogramm,
vom 2.09.03

Der LER setzt sich für dezentrale und plurale Schulstrukturen und damit auch für ein-zügige MS und zwei-zügige GYM in ländlichen Gebieten ein, denn gute Arbeit kann – bei den richtigen Schulkonzepten – in großen und in kleinen Schulen geleistet werden.

Gute Schule hängt von den Handelnden ab.

www.ganztaegig-lernen.de

www.ganztagsschulen.org

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Aufhebung einer GS dann nicht zulässig ist, wenn dadurch für die Schüler *besonders gefährliche* und deshalb unzumutbare Schulwege zur neuen Schule entstanden.

Schulschließungen

Der Schulträger muss für Schulstrukturen sorgen, die den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Wenn er davon abweicht und auch einer Aufforderung des SMK nicht nachkommt, darf und muss das SMK tätig werden.

Das SMK darf einer Schulschließung nur zustimmen, wenn das öffentliche Bedürfnis nicht mehr gegeben ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Mindestschülerzahlen und die Mindestzügigkeiten nicht erreicht werden und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist, wobei an die Anerkennung einer Ausnahme hohe Anforderungen gestellt werden.

Das „öffentliche Bedürfnis“ ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff. Dies unterliegt im Einzelfall der vollen gerichtlichen Nachprüfung. Es wird in erster Linie bestimmt durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Daneben spielen alle Umstände des Einzelfalls eine Rolle und sind in die Abwägung einzubeziehen.

Das SMK ist an Recht und Gesetz gebunden. Ob dies im Einzelfall beachtet wurde, kann von den Betroffenen, insbesondere von den Schulträgern, gerichtlich überprüft werden.

Aber! Aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage, insbesondere seit Einführung des § 4a SchulG, sind bis auf sehr wenige Ausnahmefälle alle Mitwirkungswiderrufe des SMK gerichtlich bestätigt worden. In Sachsen kann von einer gefestigten Rechtsprechung in diesem Bereich gesprochen werden.

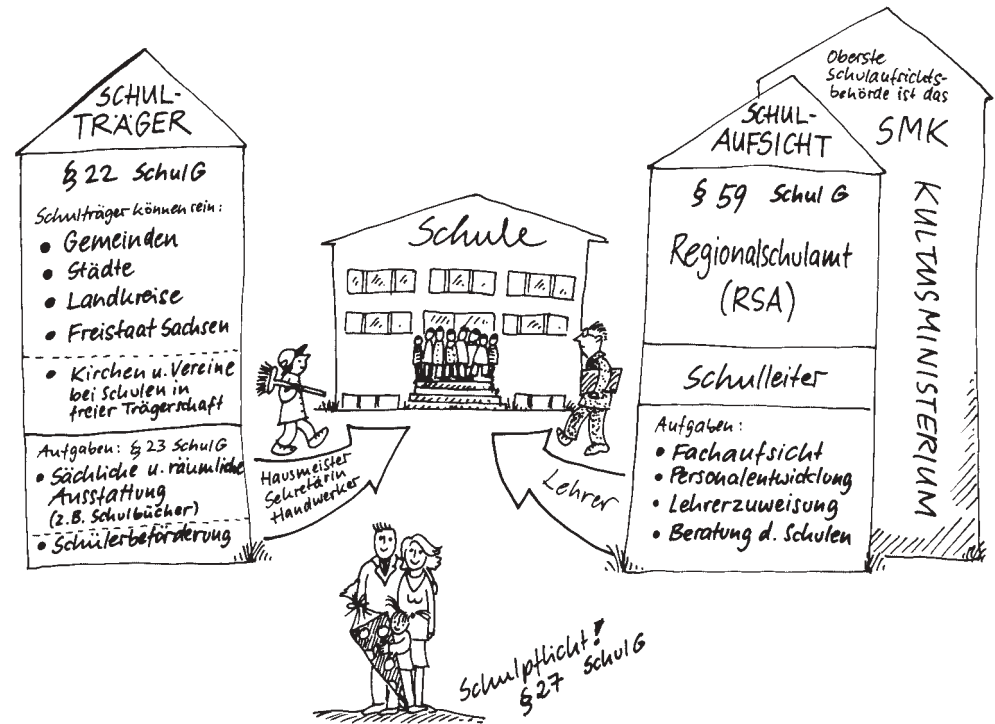
Wenn der Freistaat Sachsen (das SMK) seine Mitwirkung entzieht, kann der Schulträger auf dem Verwaltungsrechtsweg Klage erheben. Zu unterscheiden davon ist der Beschluss des Schulträgers über die Aufhebung einer Schule, der rechtliche Außenwirkung hat. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss haben aufschiebende Wirkung, es sei denn, es wurde der Sofortvollzug angeordnet.

Wir geben zu bedenken, dass unrealistische Hoffnungen auf den Schulerhalt nur den Übergangsprozess für alle Betroffenen verzögern und erschweren.

In Sachsen sind die Schülerzahlen zwischen den Schuljahren 1992/93 und 2005/06 um 45 % und die Zahl der Schulen im gleichen Zeitraum um 31 % gesunken. *)
Obwohl proportional gesehen viele Schulen erhalten werden konnten, musste doch fast jede dritte Schule geschlossen werden.
Im Schuljahr 2005/06 gibt es 854 GS, 166 FÖS, 424 MS und 146 GYM.

*) 1992/93: 2.325 Schulen mit 620.500 Schüler – 2005/06: 1.601 Schulen mit 343.654 Schülern
Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz, Tel. 03578 33-1913, www.statistik.sachsen.de

Die an Schule Beteiligten



Weil unsere Kinder die einzige Verbindung zur Zukunft sind
und sie die Schwächsten sind,
brauchen sie unsere ganz besondere Unterstützung und Fürsorge.

Olaf Palme

Straffungen im Schulnetz führen unweigerlich zu einem erhöhten Aufkommen bei der Schülerbeförderung. Um die Belastungen für die Schüler möglichst gering zu halten, ist eine gut organisierte Schülerbeförderung unerlässlich.

Träger der Schülerbeförderung sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.

- Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, die notwendige Schülerbeförderung zu organisieren und, abgesehen von einem angemessenen, sozial verträglichen Elternanteil, den sie erheben können, auch zu finanzieren.
- Zuständig ist immer der Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt, in dessen Gebiet die besuchte Schule liegt.
- Die Einzelheiten der Schülerbeförderung werden in den jeweiligen Satzungen der Träger geregelt. Sie enthält insbesondere Angaben zur Kostenaufteilung zwischen Landkreis/Kreisfreie Stadt und den Eltern. Diese Satzungen waren Gegenstand mehrerer Anfragen von Landtagsparteien. In der Drucksache 3/10036 (www.landtag.sachsen.de) beispielsweise gibt das SMK in einem Vergleich aller Landkreise detaillierte Auskunft u. a. über die Höhe der Eigenanteile der Eltern, die in den Landkreisen/kreisfreien Städten sehr unterschiedlich sind
- Den Trägern der Schülerbeförderung steht ein weitgehendes Organisationsmessen bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Schülerbeförderung zu. Wo es möglich ist wird die Schülerbeförderung durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) abgesichert. Schulstandorte und der ÖPNV werden im Landesentwicklungsplan (LEP 2003) sowie durch Schulnetzpläne miteinander verknüpft, so dass grundsätzlich eine gute Erreichbarkeit von Schulen gewährleistet sein sollte.
- Eine Schülerbeförderung muss zur nächsten oder am günstigsten gelegenen, aufnahmefähigen Schule der jeweiligen Schulart angeboten werden. Unterschiede im spezifischen Angebot der Schule oder pädagogische Besonderheiten müssen nicht berücksichtigt werden.
Die Richtwerte für die Fahrzeit mit dem ÖPNV des LEP 2003 sollen als Orientierung zugrunde gelegt werden.
- Es gibt keinen Anspruch auf Schülerbeförderung zu einer weiter entfernten Wunschschule. Eltern sollten sich im Zweifelsfall beim Träger der Schülerbeförderung erkundigen.

§ 23 (3) SchulG

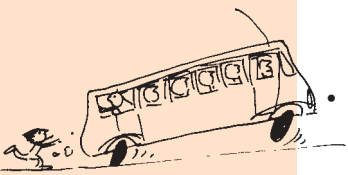
Landesentwicklungsplan (LEP) 2003

Gemeinsame VwV des SMK, SMI und SMWA zur Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern,
ABI SMK 16/92

Sächsische Gemeindeordnung

Siehe auch:

„Sächsisches Schulgesetz, Praxiskommentar“ (Runck, Geißler, Ihlenfeld), 6. Aufl.



- Grundsätzlich sind die Eltern für den Schulweg ihrer Kinder verantwortlich.
- Für die Sicherheit im Beförderungsmittel ist der Träger der Schülerbeförderung verantwortlich.
- Eine Aufsicht an den Schulbushaltestellen muss weder der Schulträger noch die Schule gewährleisten. Allerdings ist die Schule für eine angemessene Zeit nach dem Unterricht im Schulgelände zur Aufsicht verpflichtet. Kommt es regelmäßig an der Schule für die Schüler zu längeren Wartezeiten bis zur Abfahrt der Busse, obliegt der Schule insoweit ebenfalls eine Aufsichtspflicht.
- Die sächsischen Verwaltungsgerichte haben aus Anlass der Schulschließungen eine Vielzahl von Einzelfallentscheidungen getroffen, die für die Schülerbeförderung von Bedeutung sind. (Unzumutbare Schulwegbedingungen oder Schulwegentfernungen können einen Ausnahmetatbestand nach § 4a [4] Nr. 6 SchulG darstellen.)
- Der Landeselternrat würde es sehr begrüßen, wenn in absehbarer Zeit verbindliche Richtlinien zur Schülerbeförderung erarbeitet werden, die den neuesten Erkenntnissen der Rechtssprechung genügen.

Grundschulen haben Schulbezirke

Das bedeutet, dass alle Eltern ihre Kinder in die Grundschule schicken müssen, in deren Schulbezirk sie wohnen. In manchen Schulbezirken gibt es mehrere Grundschulen. Schulbezirke gelten nicht für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft.

Ausnahmen können nur auf Antrag der Eltern bei Vorliegen wichtiger Gründe genehmigt werden, insbesondere wenn

- pädagogische Gründe dafür sprechen
- besondere soziale Umstände vorliegen oder
- die Verkehrsverhältnisse das erfordern.

Die Schule muss vor der Genehmigung einer Ausnahme die Zustimmung des Regionalschulamtes einholen.

Die Entscheidung des Schulleiters ist ein Verwaltungsakt und kann zunächst mit Widerspruch beim Regionalschulamt ggf. anschließend durch Klage beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Verwaltungsgerichte legen die Ausnahmegeschrift restriktiv (eng) aus, d. h. die persönlichen Argumente und Gründe müssen sehr gewichtig sein, damit ein „Anspruch“ auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht.

Für die Sicherheit der Schüler auf dem Schulweg werden Schulwegepläne von der Straßenverkehrsbehörde, dem Schulträger, der Polizeidirektion und den Schulen erstellt. Hier können und sollten Eltern mitarbeiten.

Sie können auch miteinander und mit den Verantwortlichen alternative Lösungen zu finden versuchen.

§ 25 SchulG

Der LER setzt sich für die Aufhebung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche*) ein, denn Eltern wollen sich die Grundschule für ihr Kind selbst aussuchen können.

*) Auch Berufsschulen können Schuleinzugsbereiche haben. Förder- und Mittelschulen sowie Gymnasien sind frei wählbar.

§ 1 SchlG
§ 39 SchulG

Bücher und Ratschläge zur Erziehung gibt es viele, hier ein Beispiel mit vielen klaren und kurzen Beiträgen:

www.RalfHickethier.de

Psychologe aus Leipzig, der auch in der SZ eine Kolumne veröffentlichte

Erziehungs- wie Ordnungsmaßnahmen sollen den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule allen Schülern gegenüber sichern helfen sowie das Verhalten des betroffenen Schülers positiv beeinflussen.

Jugendliche, die andere Personen drangsalieren und entwürdigen und dann nicht selbst unter ihrem Tun leiden sondern ganz zufrieden mit sich und vielleicht sogar noch stolz auf das sind, was sie angerichtet haben, müssen – energisch und entschlossen – die Konsequenzen ihrer Tat spüren, indem sie z. B. angerichtete Schäden beseitigen und mit den Opfern, wenn diese dem zustimmen, ansonsten mit der Klasse konfrontiert werden. Da sie den Frieden in der Schule erheblich gestört haben, sollten sie auch erheblich dazu beitragen, dass er wieder hergestellt wird. Beispielsweise könnten sie helfen, den Tischtennisplatz auf dem Schulhof wieder herzurichten, je nachdem, was in der Schule „auf den Nägeln brennt“.

Eine Bereitschaft, sich mit der Sache auseinander zu setzen, entwickeln Jugendliche erst, wenn wir sie nicht auf dem „hohen Ross sitzen lassen“. Und wenn sie sich anstrengen müssen, die Dinge wieder ins Lot zu bringen und zu „heilen“.

Positive Entwicklungen müssen in Gang gesetzt werden – Vergeltungen und Rache sind nicht erlaubt.

Grundsätzlich sind entwürdigende und herabsetzende Maßnahmen zu vermeiden und Lehrer, Schulleiter und Eltern müssen mit Augenmaß handeln und nicht aus dem Affekt. Die Maßnahme muss:

- geeignet sein, um das angestrebte pädagogische Ziel zu erreichen,
- erforderlich sein und nicht zusätzliche Probleme schaffen sowie
- mehr Vorteile als Nachteile bringen.

Es sind stets die Auswirkungen der einzelnen Maßnahme auf die weitere Lern- und Persönlichkeitsentwicklung des betroffenen Schülers zu berücksichtigen.

Strafen, die über mehrere Schüler verhängt werden, weil der Schuldige nicht ermittelt werden kann, sind nicht zulässig.

Zum Thema Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen finden Sie ausführlichere Hinweise:

- „Sächsisches Schulgesetz, Praxiskommentar“, (Runck, Geißler, Ihlenfeld), 6. Aufl. S. 108 ff, S.128 ff
- „Schulgesetz im Freistaat Sachsen, Praxiskommentar ...“, (Niebes, Becher, Pollmann), 4. Aufl. S. 133 ff



Ein Wort zur Entwicklung der Strafmaßnahmen in der Schule

Bis in die 70er Jahre herrschte in Deutschland die Auffassung, dass innerhalb der Schule die sonst geltenden gesetzlichen Grundlagen eingeschränkt gelten, dass also die Schule zur Aufrechterhaltung des schulischen Auftrages und zur Abwendung von Störungen der schulischen Ordnung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Zwangsmaßnahmen und Ordnungsstrafen treffen kann.

Das hat sich geändert. Die heutige Auffassung des Rechtsstaates ist es, dass sich der Schüler im Verhältnis zur Schule in einem Rechtsverhältnis befindet.

Deshalb können Eltern Widerspruch einlegen, wenn sie der Auffassung sind, dass ihr Kind unverhältnismäßig schwer „betrastet“ worden ist und erhalten so für ihr Kind Schutz vor Verstößen oder Verfahrensfehlern. Aber im Einzelfall kann die Beurteilung schwierig sein, ob eine schwere Beeinflussung der Schülerpersönlichkeit überhaupt vorliegt.

Die **Ordnungsmaßnahmen** wurden durch den Sächsischen Landtag im § 39 SchulG genau festgelegt.

Darüber hinaus hat der Landtag die Schulen im § 32 (2) SchulG dazu ermächtigt, **Erziehungsmaßnahmen** zu treffen und Hausordnungen zu erlassen.

Pädagogische Erziehungsmaßnahmen können z. B. sein:

- Gespräche (Einzelgespräch, Einbeziehen der Schülervertretung, Streitschlichter, Vertrauenslehrer ...)
- Klassenbuch-Eintrag, Rüge, Tadel
- zusätzliche Aufgaben zur Wiedergutmachung (Reinigen ...)
- Änderung der Sitzordnung
- Entzug einer Vergünstigung (Ausschluss von Veranstaltungen ...)
- Einschaltung der Erziehungsberechtigten

Diese nichtförmlichen Erziehungsmaßnahmen können von der einzelnen Lehrkraft bzw. der Schulleitung eigenverantwortlich gewählt werden. Hier ist auch die Schulkonferenz gefragt, die sich über wichtige Maßnahmen zur Erziehungs- und Unterrichtsarbeit verständigen muss.

Deshalb legt auch jede Schule selbst fest, ob z. B. ein Tadel ins Klassenbuch eingetragen wird, welche Auswirkungen er hat und wie er gelöscht wird.



§ 32 (2) SchulG

§ 43 (2) Satz 1 SchulG

§ 39 SchulG

Siehe auch:

§§ 28, 39 Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 42, 59, 70 Verwaltungsgerichtsordnung

Ordnungsmaßnahmen-zuständigkeitsVO

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Werden Schüler auffällig, müssen sich Eltern und Schule auch fragen, was sie vielleicht dazu beigetragen haben. Haben sie dem Kind frühzeitig zugehört, um seine Bedürfnisse, seine Probleme erkennen zu können? Haben Eltern bei der schulischen Ausbildung ihrer Kinder mitgewirkt – bevor „das Kind in den Brunnen gefallen ist“?! Hat die Schule Eltern rechtzeitig informiert und mitwirken lassen?!

Das Kind aus der Klasse oder der Schule entfernen zu wollen, ist oft auch ein Eingestehen, bei der Erziehung versagt zu haben, und verschiebt die Probleme meist nur zu anderen.

Ordnungsmaßnahmen (Schulstrafen) sind:

1. schriftlicher Verweis
2. Überweisung in eine andere Klasse/Kurs
3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule
4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu 4 Wochen *)
5. Ausschluss aus der Schule *)

Ordnungsmaßnahmen können, aber müssen nicht getroffen werden.

Sie sind erst anzuwenden, wenn die rein pädagogischen Erziehungsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen und wenn der Schüler schuldhaft, also vorsätzlich (mit Wissen und Wollen) oder fahrlässig gehandelt hat. Alle im Schulgesetz aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte.

*) Diese Ordnungsmaßnahmen sind nur bei schwerem und wiederholtem Fehlverhalten zulässig

Ordnungsmaßnahmen müssen rechtsstaatlich ausgestaltet sein

- Der Schulleiter bzw. Klassenleiter muss den ganzen Sachverhalt vollständig ermitteln. Dazu sind alle Beteiligten festzustellen. Alle Angaben müssen notiert werden.
- Alle beteiligten Personen (Täter, Opfer, Dritte) müssen vor der Entscheidung angehört werden. (Im Falle minderjähriger Kinder auch die Eltern) Dazu muss ihnen der vollständige Sachverhalt mitgeteilt werden. Ein Protokoll sollte vom Schulleiter/Klassenleiter sowie vom betroffenen Schüler/Eltern unterschrieben werden.
- Manchmal ist auf Antrag des betroffenen Schülers der Klassenschülersprecher zu hören.
- Die Ordnungsmaßnahme wird dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Eltern über 18-jähriger Schüler können durch die Schule informiert werden. § 50a (2) SchulG

Ein schriftlicher Verweis wird nach angemessener Zeit gelöscht, wenn eine Besserung eingetreten ist. Er erscheint nicht auf dem Zeugnis.

Ordnungsmaßnahmen gegen einen bestimmten Schüler dürfen nicht in Elternabenden erörtert werden. Es sei denn, der Schüler selbst, oder im Falle seiner Minderjährigkeit seine erziehungsberechtigten Eltern wollen das so. S. 139, 5. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten (31.03.97)

Steigende Zahlen von Schulverweigerung, auch in Sachsen, sollten uns hinschauen lassen. Jedes Mal steckt die Not von Jugendlichen dahinter, die sich nicht mehr anders zu helfen wissen, als der Schule fern zu bleiben.

Schulverweigerung ist das Endstadium eines Prozesses, der mit Schulunlust und Schulmüdigkeit begonnen und sich über gelegentliches Zuspätkommen und Fehlen fortgesetzt hat zu einem hartnäckigen Fernbleiben von der Schule.

„Schuleschwänzen“ kann sehr unterschiedliche Entstehungsbedingungen haben (z. B. Entmutigung, fehlende Sinnhaftigkeit, Angst, familiäre Situation, allg. dissoziale Entwicklung), die für jeden betroffenen jungen Menschen individuell angeschaut werden müssen, um Wege zu finden, ihn wieder zum Schulbesuch zu ermutigen. Beratungslehrer, Schulpsychologen und regionale Beratungsstellen der Jugendhilfe können helfen.

Je früher Signale im Verhalten des Schülers bemerkt werden, desto wahrscheinlicher werden Bemühungen fruchten.

Helfen alle Bemühungen nicht, kann versucht werden, die Jugendlichen in – vielleicht vorhandene – Projekte oder Jugendwerkstätten zu integrieren, die von kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe angeboten werden. Ansprechpartner sind auch die Aktion Jugendschutz, Tel. 0371 211639, das Jugendamt und Regionalschulamt sowie die Universitäten Leipzig und Dresden, Fakultät Erziehungswissenschaften. Recherchieren Sie auch im Internet.

Lassen Sie nicht zu, dass es junge Menschen nicht in der Schule aushalten, schauen Sie hin und entwickeln gemeinsam Strategien!

Wie begegnet die Schule den Schulpflichtverletzungen?

- Sie schreibt frühzeitiges Reagieren und gemeinsames Handeln vor.
- Bereits ab den ersten Fehlstunden spricht der Klassenleiter mit dem Schüler und i. d. R. werden die Erziehungsberechtigten informiert.
- Ab dem 3. unentschuldigtem Fehltag im Schulhalbjahr werden mit den Erziehungsberechtigten geeignete Maßnahmen besprochen. Die Schule informiert über Angebote der Jugendhilfe und Kooperationsstrukturen.
- Ab dem 5. unentschuldigtem Fehltag im Schulhalbjahr sollte ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden und es kann (auch mehrmals) eine Geldbuße bis zu 1.250 € verhängt werden. § 61 SchulG
- Es wird eine Kooperation mit dem Jugendamt angestrebt.
- Gegebenenfalls wird der Schüler durch die Polizei zur Schule gebracht.

Wenn du ein Schiff bauen willst, so trommle nicht Männer zusammen, um Holz zu beschaffen, Werkzeuge vorzubereiten, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre die Menschen die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer.

Antoine de Saint Exupéry

(Quelle: Dr. Jana Domel, RSA Bautzen)

Zum Beispiel:

Flügel Schlag, Tel. 03581 404308
Lift, Tel. 03774 176722
Start off, Tel. 0375 4358160
Take Off, Tel. 0341 4805874
Wall, Tel. 0351 8013240
Werk-Statt, Tel. 0371 8205803
Youth Start, Tel. 0341 4861152

Gemeinsame VwV des SMK, SMS und SMI
„Zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerung“

§ 26 SchulG

Schulbesuchsordnung

Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz

VO über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

VwV des SMK über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen

Schule ist zu wirtschaftlicher, politischer und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Deshalb darf Werbung für diese Zwecke nicht erfolgen.

Auf Veranstaltungen, die dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule dienen, kann durch Plakate oder sonstige Druck-erzeugnisse hingewiesen werden. Ob und in welcher Form das geschehen kann, darüber entscheidet der Schulleiter.

Ist das erlaubt?

Der Klassenelternsprecher will das Faltblatt eines Institutes für Lerntherapie den anderen Eltern zukommen lassen und es den Eltern empfehlen.

Selbstverständlich darf er das! Die Anweisungen der VwV Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen gelten für das schulische Leben und nicht für das Handeln der Eltern untereinander.

Die Vorsitzende des Schulelternrates möchte den Eltern eine Information zukommen lassen, was die Schulleiterin verhindern will.

Grundsätzlich dürfen Eltern untereinander Informationen austei-len, ohne dass die Schule eingreifen darf, denn die Elternvertre-tungen sind unabhängige Organe und können in ihren Entschei-dungen frei von Weisungen der Schule agieren. (§ 1 EMVO)

Aber die Eltern können nicht selbstverständlich davon ausgehen, dass Lehrer die Informationen an die Schüler weiterleiten, das bedarf immer einer Absprache. Auch dürfen Eltern nicht selbst Informationen an die Schüler in der Schule austei-len, wenn die Schulleiterin das nicht will. Denn sie ist verantwortlich für alles, was in der Schule passiert.

Schule und Eltern müssen sich bei der Erziehung und Bildung unterstützen (§ 45 SchulG), können aber nicht übereinander verfügen.

Es kann also erforderlich sein, dass Eltern ihre Informationen direkt an die anderen Eltern schicken müssen, auf eigene Kosten.

Ein Hersteller von Lernsoftware kommt zur Klassenlehrerin und möchte seine CD-ROMs im Elternabend vorstellen.

Die Lehrerin sollte ihn an den Klassenelternsprecher verweisen. Wenn dieser dann (in Absprache mit den Eltern der Klasse) der Auffassung ist, dass die CD-ROMs hilfreich für die Eltern wären, kann er sie sowie auch mögliche Flyer und Musterexemplare beim Elternabend auslegen oder vorstellen (lassen).

Ein Abgeordneter des Stadtrates wird von der Fachlehrerin für ein Projekt in den Sozialkundeunterricht eingeladen. Dort stellt er dann die Sicht seiner Partei besonders ins Licht. Nicht alle Eltern teilen aber die Auffassung dieser Partei.

Da die Schüler zu einer freiheitlich demokratischen Haltung erzogen werden sollen, ist darauf zu achten, dass die Teilnahme von Persönlichkeiten des politischen Lebens möglichst ausgewogen ist, entsprechend der Pluralität unseres Gemeinwesens. Eine parteipolitische Werbung ist zu vermeiden. In den letzten 12 Wochen vor Wahlen ist von einer Teilnahme ganz abzusehen.

Die Eltern eines Schülers wollen vor Weihnachten mit einem LKW nach Rumänien fahren, um hilfsbedürftigen Dorfbewohnern eine Freude zu machen. Deshalb möchten sie in der Schule altes Spielzeug und Kindersachen sammeln.

Ein Aufruf dazu darf nach Rücksprache mit dem Schulleiter ans Schwarze Brett gehängt werden, Schüler können als Sammler gewonnen werden.

Hinweis: Die Schulkonferenz sollte einen Beschluss darüber fassen, wie das Schwarze Brett von Schülern und Eltern auch genutzt werden darf.

Der Elternrat möchte eine Umfrage unter allen Eltern der Schule durchführen, um die Elternarbeit effektiver gestalten zu können.

Der Elternrat kann eine Umfrage durchführen, denn die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte frei von Weisungen der Schule, der Schulaufsichtsbehörden oder sonstigen Behörden.

Datenschutz beachten!

Aber Umfragen unter Schülern bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter, ggf. durch das Regionalschulamt. Die Anonymität der Befragten muss dann gesichert sein. (Nr. 4 VwV Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen)

Erlass des SMK zur politischen Werbung an Schulen; Besuche von Vertreterinnen und Vertretern politischer Parteien

Sächsische Förderrichtlinien: www.sachsen-macht-schule.de/recht/foericht.html

www.sachsen.de/de/wu/foerderfibel/

VwV des SMK über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen

„Handbuch zur Schulentwicklung in Sachsen“ (SMK 2002)

Um besonders ehrgeizige Ziele und Projekte umsetzen zu können aber immer häufiger auch, um durch Sponsoring notwendige Aufgaben der Schule zu sichern, braucht die Schule erhebliche zusätzliche Unterstützung durch Geldmittel, Dienstleistungen, Know-how und vor allem Zeit durch ehrenamtlich tätige Lehrer, Eltern, Schüler, Großeltern, Handwerker, Ehemalige ...

Mitgliedsbeiträge im Schulförderverein, die Beantragung von Fördermitteln und die Erarbeitung von Verkaufserlösen sind Möglichkeiten, um finanzielle Voraussetzungen zu schaffen.

Eine weitere ist das „Aufspüren“ von Spenden, Stiftungsmitteln, Erbschaften, Zuwendung von Bußgeldern oder das Gewinnen von Sponsoren.

Während eine Spende eine freiwillige Zuwendung ohne Gegenleistung darstellt, beruht Sponsoring auf einem Vertragsverhältnis mit Leistung und Gegenleistung.

Sponsoring konkret

- Schulen sind unter bestimmten Bedingungen berechtigt, von Dritten (Privatpersonen, Handwerksbetrieben, Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen, Elternräten, Fördervereinen u. s. w.) aufgrund von Sponsoringverträgen oder als Spenden Geldbeträge oder Sachen oder sonstige Vorteile anzunehmen.
- Sponsoring ist kein Ersatz für fehlende Mittel, sondern grundsätzlich ein Zusatz an finanziellen, sachlichen oder personellen Ressourcen.
- Sponsoring muss den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützen und darf keine pädagogische oder wirtschaftliche Abhängigkeit entstehen lassen.
- Durch Sponsoring dürfen auch nicht die Ordnungen des Schulbetriebes und des Unterrichts beeinträchtigt werden.
- Grundsätzlich kommt jeder Sponsor in Frage, der sich mit dem Schullethos vereinbaren lässt. (Also z. B. keine Zigarettenhersteller)
- Da Sponsoren ihre Ausgaben normalerweise als Betriebsausgaben absetzen, haben sie auch ein gewisses Interesse am Sponsoring.
- Zum Abschluss der Sponsoringverträge oder zur Annahme von Spenden sind der Schulträger und/oder der Schulleiter berechtigt. In manchen Fällen muss die Schulkonferenz angehört werden. *Siehe VwV des SMK über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen*
- Steuerfreie Einnahmen für die Schule sind Sponsorenbeiträge nur dann, wenn die Schule nicht selbst an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Ein Hinweis auf den Sponsor unter Verwendung seines Logos dagegen ist erlaubt. *Anwendungserlass zur Abgabenordnung*

Was Eltern(vertreterInnen) außerdem noch fragen, wenn sie sich mit der schulischen Bildung und Erziehung ihrer Kinder beschäftigen – Antworten des Landeselternrates

Wer bestimmt einen Klassenleiter? Und haben Eltern Möglichkeiten, eine bestimmte Person zu verhindern?

Die Einsetzung eines Klassenleiters ist eine pädagogische und/oder organisatorische Entscheidung, die der Schulleiter zu verantworten hat. Eltern haben nicht das Recht, einen bestimmten Wunschkandidaten durchzusetzen. Aber sie sollten im Gespräch mit der Schulleitung auf bestehende Probleme hinweisen und notfalls hartnäckig an einer Verbesserung der Situation arbeiten. (Aufarbeitung des Konfliktes und ggf. Einschaltung des RSA)

Haben Elternvertreter das Recht, eine Klassenzusammenlegung zu verhindern?

Nein. Das ist eine Entscheidung der Schulleitung bzw. der Schulaufsicht (RSA). Die Mindestschülerzahlen müssen eingehalten werden.

Aber im Interesse einer konfliktfreien Fusion und des gegenseitigen Respekts sollten Schulleitung, Schüler und Eltern vor einer solchen Entscheidung intensiv miteinander reden.

Wir Eltern einer Klasse des Gymnasiums wollen, dass unsere Kinder in einer 3. Fremdsprache unterrichtet werden, aber die Schule sagt, dass sie keine Lehrer hat. Was können wir tun?

Nicht viel. Sie können sich an den Schulleiter, die Schulkonferenz und das RSA wenden und die Erweiterung des Sprachangebotes fordern.

Jede Schule hat ein Schulprogramm, an dem Eltern mitwirken sollen. Hier können Sie gemeinsam überlegen, wie der Sprachunterricht verwirklicht werden kann.

Darf das Rauchen für die Schüler in der gesamten Schule sowie im Schulgelände verboten werden, ohne dass ihnen irgendwo eine Raucherecke eingerichtet wird?

Ja, es darf verboten werden, auch Schülern über 18 Jahre. Ein Beschluss der Schulkonferenz sollte zugrunde liegen.

Eine Schule ist ein öffentliches Gebäude, in dem Regeln (vom Hausherren, also vom Schulleiter) festgelegt werden können. Selbstverständlich muss sich dann auch das Lehrpersonal daran halten. Der Landeselternrat hat sich eindeutig für ein Rauchverbot an Schulen ausgesprochen.

§ 4a SchulG



www.rauchfrei2006.de
Fax 06221 423020
10.000 € zu gewinnen!

Eltern arbeiten erfolgreich mit Weitere Antworten auf oft gestellte Fragen

Die Eltern eines Schülers in der Klasse scheinen sich nicht im Mindesten um ihr Kind zu kümmern, zu einem Elternabend oder Elterngespräch kommen sie trotz persönlicher Vorsprache nie. Der Junge aber hat große Defizite und es wird erzählt, dass er zu Hause geschlagen wird. Auf jeden Fall stört er in erheblichem Maße den Frieden der Klasse und bedroht seine Mitschüler. Wir können nicht mehr tatenlos zusehen, wie sich die Situation weiter zuspitzt, kommen aber an die Eltern nicht heran. Was können wir tun?

Zunächst teilen Sie Ihre Bedenken dem Klassenleiter mit und klären Sie, ob das Problem von den Lehrern genauso gesehen wird. Suchen Sie gemeinsam nach Hilfe für das Kind. (z. B. Schulpsychologen hinzuziehen)

Eine Teilnahme am Elternabend ist immer freiwillig. Sie können sich Rat holen (Jugendamt, Erziehungsberatung, Polizei).

Wir haben den Verdacht, dass ein Mädchen in der Klasse von seinem Vater sexuell missbraucht wird. Der Vater aber ist Rechtsanwalt und wir möchten nicht wegen Verleumdung verklagt werden. Sollen wir die Sache auf sich beruhen lassen?

Dies ist eine Frage, die unmittelbar mit der Schule und der Elternmitwirkung nichts zu tun hat, sondern uns als Bürger wie jeden anderen auch betrifft.

Suchen Sie, wenn Sie begründeten Verdacht haben, Jugendamt oder Polizei auf. Das sind die zuständigen Behörden zum Schutz des Mädchens, um das es hier geht. Da es vermutlich eine Verhaltensänderung aufweist, zeigen Sie diese beim Jugendamt oder der Polizei an, damit sie der Sache fachgerecht nachgehen können.

Man muss hier sehr vorsichtig bei den Tatsachen bleiben und nur diese zur Kenntnis geben und keine Folgerungen ziehen und verbreiten!

Wir vermuten, dass im Schulessen „keine Vitamine“ mehr enthalten sind. Darf ich mir als Elternsprecherin in der Kantine davon selbst ein Bild machen und – nach Anmeldung – auch in die Küche hineinsehen? Die Schulleiterin verwehrt es mir und droht mir Konsequenzen an, wenn ich es doch tue. Aber wir wollen doch für unser Geld auch eine entsprechende Leistung sehen.

Das Angebot des Schulessens kommt durch einen Vertrag zwischen der Schule/dem Schulverwaltungsamt und dem Essenanbieter (z. B. Caterer) zustande. Nur der Vertragspartner (Schule/Schulverwaltungsamt) ist berechtigt, mit dem Essenanbieter zu verhandeln.

Es ist trotzdem wichtig, dass sich Eltern für das Schulessen interessieren und auch kontrollieren, was ihre Kinder essen, und das nicht einfach der Schule überlassen. Natürlich können Sie nicht in die Küche hineingehen, aber sie könnten den Vorsitzenden des Schulelternrates bitten, sich darum zu kümmern. Er kann den Vorwürfen nachgehen und sich ggf. an die Schulleiterin bzw. an das Schulverwaltungs- und Gesundheitsamt wenden.



Eltern arbeiten erfolgreich mit Weitere Antworten auf oft gestellte Fragen

An unserer Schule (GYM) gibt es einen Lehrer, der nachweislich katastrophalen Unterricht macht: Er erklärt nichts, ist zynisch, sodass die Schüler Angst vor ihm haben und außerdem fehlt er oft. Deshalb sind die Noten, auch die Abiturnoten, bei ihm in den letzten Jahren immer drastisch schlechter als bei seinem Fachkollegen. Er ist unfähig als Lehrer und hat keine fachliche Ahnung. Meine Tochter muss sich aber mit dem Abiturzeugnis bewerben, deshalb erwarte ich, dass sie Lehrer bekommt, die ihren Job beherrschen. Wir müssen in der freien Wirtschaft auch Leistung bringen, sonst wird uns gekündigt. Bei unseren Kindern ist es noch wichtiger, dass sie gut auf das Leben vorbereitet werden. Warum müssen wir so einen Lehrer dulden!?

Vorsicht mit Vorurteilen und Verleumdungen! Selbst wenn Sie Recht haben, verdient dieser Lehrer immer noch mit Respekt behandelt zu werden. Harte Worte von Eltern machen einen Lehrer garantiert nicht besser, sie nehmen ihm im Gegenteil noch den letzten Mut.

Sollten die Fakten wirklich so sein, wie Sie schildern, müssen Sie konsequent handeln! Seien Sie hier fantasievoll, ausdauernd und beziehen Sie den betreffenden Lehrer und seine Vorgesetzten mit ein. Der Schulleiter und das Regionalschulamt sind zur Personalaufsicht und -entwicklung verpflichtet.

In der Klasse unserer Tochter ist ein Junge, der durch seine Coolness über alle Mitschüler dominiert. Er hat ein paar Jungs so beeinflusst, dass sie ihm hörig sind und sich ständig in den Vordergrund spielen. Kein normaler Unterricht ist mehr möglich. Können wir verlangen, dass er die Schule wechselt?! Schließlich haben unsere Kinder doch ein Recht auf angemessene Unterrichtsbedingungen.

Nein, das kann und sollte nicht verlangt werden. Normalerweise beeinflusst die Schule mithilfe ihrer pädagogischen Konzepte die Kinder von Anfang an positiv und stellt sich immer wieder so auf sie ein, dass eine Situation, wie oben beschrieben, erst gar nicht entsteht oder schnellstmöglich aufgefangen wird. Das ist Teil ihrer Professionalität.

Eltern(vertreter) können darüber hinaus Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung anregen, beispielsweise eine Weiterentwicklung von Schulkonzepten und (gemeinsame) Weiterbildungen in der Schule. Stichwort: Prozessmoderatoren, Trainer für Unterrichtsentwicklung (TUE's), Lehrer entwickeln Unterricht neu (LEUN's), Supervision, Sächsische Evaluationsagentur (SEA) – Tel. 0351 4174410)

Eltern(vertreter) können sich auch an die Schulaufsicht (RSA) wenden.

Gute Schule gelingt nur dort, wo Eltern auch mitarbeiten wollen und dürfen.

*Auch das gibt es:
Ein Schulleiter
schreibt in den
Herbstferien das
Schulprogramm
– und hat nicht
einmal ein schlechtes
Gewissen!*



Ansprechpartnerin:
Die Sächsische Akademie für Lehrerfortbildung, Meißen
Tel. 03521 4127-0
www.salf.de

Eltern arbeiten erfolgreich mit Weitere Antworten auf oft gestellte Fragen

Darf die Schule oder der Elternrat eine Auskunft über die Vermögensverhältnisse von Eltern einholen, denen sie einen Zuschuss z. B. für eine Klassenfahrt zukommen lassen wollen? Denn es muss schon gerecht zugehen. Schließlich sind das Gelder, die andere Eltern gespendet haben.

Nein! Die Eltern sind zu bitten, ggf. einen Nachweis über ihre Vermögensverhältnisse zu führen, wenn sie diesen Zuschuss wollen.

In der Regel kennt ein guter Klassenleiter die Nöte seiner/der Schüler. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass z. B. bei einer allein stehenden Frau mit 3 Kindern der finanzielle Spielraum eng ist.

Eine Klassenfahrt sollte sich an den finanziellen Möglichkeiten der schwächsten Schüler der Klasse orientieren. Wenn dabei ein oder zwei Familien unterstützt werden müssen, ist das o. k.

Die Unterstufenlehrerin unserer Tochter in der 1. Klasse schreit bei den kleinsten Gelegenheiten die Kinder an. Wir haben sie darauf angesprochen, aber sie sieht das nicht so, auch die Schulleiterin sieht keinen Handlungsbedarf. Wir können nicht mehr zusehen, wie den Kindern die Freude am Lernen vergeht und sie Angst bekommen.

Wer immer wieder im Unterricht schreit, braucht selbst Hilfe, da er offensichtlich überfordert ist.

Wenn die Schulleiterin „ihre“ Lehrerin vor den Eltern in Schutz nimmt, ist das in einigen Fällen vielleicht verständlich, darüber hinaus und zuallererst aber ist sie verantwortlich für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule.

Sprechen Sie im Elternrat darüber, suchen Sie in der Schulkonferenz nachdrücklich nach Lösungswegen.

Siehe auch die Antwort zu vorheriger Frage.

Schauen Sie auch auf den Bildungsserver (Webseiten des SMK): www.sachsen-macht-schule.de/anfrage (Bürgerreferent)

Hier werden zahlreiche Fragen rund um Schule in Sachsen beantwortet. (Ca. 80.000 Zugriffe pro Monat)

Der Bürgerreferent ist auch telefonisch erreichbar:

Tel. 0351 5642526.

Und stöbern Sie mit Ihrem Suchbegriff im Netz – Sie werden sehr viele gute Antworten finden.



§ 1 (2) SchulG
§ 42 SchulG

Tipp!

Impressum

Redaktionsschluss: November 2004, mit Aktualisierungen im Oktober 2005
Herausgeber: Landeselternrat Sachsen, Geschäftsstelle, Hoyerswerdaer Straße 1,
01099 Dresden, Tel. 0351 56347-32, Fax 56347-33
E-Mail geschaeftsstelle@ler-sachsen.de
Autorin/Layout: Mechthild Wilkowski, Görlitz
Illustration: Evelyn Ostermann, Dresden
Druck: Lößnitz-Druck GmbH
Bezug: regulär zur Elternsprecher-Wahl in der Schule
(in Ausnahmefällen über die Geschäftsstelle des Landeselternrates)

Diese Broschüre ist einschließlich aller ihrer Teile urheberrechtlich geschützt.
Dagegen ist die Anfertigung von Kopien für den ausschließlich ehrenamtlichen Gebrauch als
ElternvertreterIn erlaubt.

Wir danken Dr. jur. Hans-Walter Forkel (Rechtsanwalt und ehem. LER-Mitglied), Birgit Schulze-Berger, Susanne Sattler-Dornbacher (beide Juristen im SMK), Lioba Triquart und weiteren Referenten im Sächsischen Staatsministerium für Kultus für ihre sachkundige Beratung. Vielen Dank auch dem Vorstand des LER, im Besonderen Gisela Grüneisen, für die redaktionelle Unterstützung.

Legende

SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Inneren
SMJus	Sächsisches Staatsministerium der Justiz
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
RSA	Regionalschulamt
VO	(Rechts)Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
SchulG	Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der seit 1. August 2004 geltenden Fassung
EMVO	Elternmitwirkungsverordnung, vom 5. November 2004
TUE	„Trainer für Unterrichtsentwicklung“
LEUN	„Lehrer entwickeln Unterricht neu“
SEA	Sächsische Evaluationsagentur
LER	Landeselternrat
KER	Kreiselternrat